Standesamt
Vierquartieren
1
A
Bd. 1823
Nr.
bis 1838
vom
bis

2 — Deutscher Gemeindeverlag GmbH —

1

A

Heirats-Zweitbuch

Standesamt [illegible]

1923

Band

Nr. ..... bis [illegible]

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heyraths-Urkunden der Gemeinde Vier quartieren
während des Jahres tausend acht hundert drei und zwanzig bestimmte, und
[illegible] Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des
Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl
und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Cleve den 20 ten Detzle 1822.

N.° [illegible] **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Vier quartieren Kreis Kheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert Dreij und twantzig, den ein und Dreijtigsten Jänner Nachmittags vier uhr
erschienen vor mir Janhendrich Asdunk Bürgermeister von Vier quartieren
als Beamten des Personen-Standes, der Andris Voüsten Wittwer von Sophia Knellisen Dreij
Fünftzig Jahre alt, gebohren zu Sevelen, Regierungs-
Departement Düsseldorff Standes Schüller wohnhaft zu Vier quartieren
Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Johann
Voüsten, und der verstorbenen Mechtildis Cuyts wohnhaft zu
Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorff;
Und die Jungfrau Anna Sophia Hörtsgens Sieben und
Dreijtig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff
Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement
Dulseldorff, Tochter des Noch lebenden Arnold Hortsgens und der
Noch Lebenden Anna Mechtildis Gaijlings wohnhaft zu Vier quartieren
Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Neuntzehnten Dritten Sonntag Januar und die andere am Sechs und twantzigsten vierten Sonntag Januarij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Die Sterbürkunde der verstorbene Frau des Brautigams, so auch die Sterbürkunde der aeltern des Brautigams, der Bräutigam erklärte eydlich das er aus dem grunde die Sterbürkunde seiner gros aeltern von Beide Seite nicht beij bringen Könnte weil dieselbe in den Kirchenbücher nicht vorfindlich, und ihm selbst den Todes und Letzter Wohnort seiner Ascendenten unbekannt seje, welches seine Zeugen ebenfals erklärten, die aeltern der Braut waren so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? gegenwärtig, und gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Andris Voüsten Mit Anna Sophia Hörstgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Frans Voüsten Fünf und twantzig Jahre alt, Standes Schüllehrer, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des Frans Michael Hörstgens Zweij und Vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattinn des Johann Lambert Leenen Acht und vierzig Jahre alt, Standes Feldmesser zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Johann Herman Pauen ein und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut, die mutter und Vater der Braut erklären Nicht Schreiben zu Können

Andries Voüsten Johann Frans Voüsten

Franz Wilh. Ernst Hörst Knuf

Lener J. H. Leenen Janhendrich Asdunk

N.° Zwey

Heiraths-Urkunde.

Gemeine vier quartieren Kreis Kheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert Drey und Zwantzig, den vier und Zwantzigsten April Abends acht uhr erschienen vor mir Jankendrich Adunk Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gerhardus Brunen Neun und Zwantzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren, Regierungs-Departement Dusseldorff Standes ackers Knecht wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Peter Brunen, und der Noch lebende Sophia Meijmers, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Dusseldorff

Und die Jungfrau Maria Sibilla Pousen Neun und Zwantzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes ackers tochter, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Paublus Pousen, und der Noch lebenden Theresia Halfmans wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Dreizehnten Zweyten Sonntag, und die andere am Zwantzigsten Dritten Sonntag April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Die Sterbürkunde des vaters des Bräutigams, als auch der Braut, die mutter des Bräutigams so wie auch die mutter der Braut waren gegenwärtig, und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heyrath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhardus Brunen mit Maria Sibilla Pousen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Brunen vier und Dreyßig Jahre alt, Standes ackers Knecht, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Mathias Pousen acht und Zwantzig Jahre alt, Standes ackers Knecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Hermanus Althoff Neun und Zwantzig Jahre alt, Standes ackers Knecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, und des Johann Wölljen vierzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Büdberg wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut, die mutter des Bräutigams als auch die mutter der Braut, so wie auch der Zeugen Johann Wölljen erklären Nicht unterschreiben zu können.

Wilhelm Brunen

Johann Wilhelm Brunen

Mathias Pousen

Hermann Althoff

Jankendrich Adunk

N.° Drey

Heiraths-Urkunde.

Gemeine vier quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorth

Im Jahr tausend achthundert Drey und zwantzig, den ersten Mayj Abends Sechs uhr erschienen vor mir Janhendrich Asdunk Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gottfried Schlotten Sechs und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu Rayen Bgmstr Reurth Regierungs-Departement Düsseldorth Standes Leineweber wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth, Sohn des verstorbenen Gerhard Schloten geboren Straten, und der verstorbenen Cathrina Hermanns, wohnhaft zu Rayen jetz Reurth Regierungs-Departement Düsseldorth;

Und die Jungfrau Helena Christina Kemkens ein und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth Standes ackers tochter, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth, Tochter des Noch lebenden Hendrich Kemkens und der Noch Lebende Cathrina Gnt Venn wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwantigsten Dritten Sonntag April, und die andere am Sieben und zwantigsten vierten Sonntag April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der Eltern des Bräutigams, der Bräutigam erklärte eydlich das er aus dem grunde die Sterbürkunde seiner Gros Eltern von beyde seite nicht Bey bringen Konnten weil dieselbe in den Kirchenbücher nicht vorfindlich, ihm selbst, den Todes und letzten wohnort unbekannt sey, welches seine zeugen ebenfals eydlich erklärte, die Eltern der Braut waren gegenwärtig und gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gottfried Schlotten mit Helena Christina Kemkens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermanus Gerrets Vierzig Jahre alt, Standes ackersman, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Johannes Gerrets zwey und vierzig Jahre alt, Standes ackersknecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Johannes Asdunk fünf und vierzig Jahre alt, Standes ackersman zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin, und des Herman Althoff Neun und zwantzig Jahre alt, Standes ackersknecht, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut, und Eltern der Braut erklärten nicht unterschreiben zu Können

Gottfried Schlotten Hermanus Gerrets
Peter Johannes Gerrets Herman Althoff
Peter Johannes Asdunk

Janhendrich Asdunk

N.° vier

Heiraths-Urkunde.

Gemeine vier quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert Dreij und zwantzig den zweijten Mai Nachmittags Drej uhr erschienen vor mir Janhendrich Aldünk Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Ferdinand Jockrahms Wittwer von Anna Michel Hegmans vier und vierzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackersmann wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Wilhelm Jockrahms, und der Noch Lebende Anna Alberechts, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die Jungfrau Anna Margaretha Hammes zwej und Dreijzig Jahre alt, gebohren zu Alpsraij Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Alpsraij Alpen Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Johannes Hammes, und der Noch lebenden Johanna Hoogen wohnhaft zu ~~zu~~ Alpsraij Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu vier quartieren und Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwantzigsten Dritten Sonntag, und die andere am sieben und zwantzigsten vierten Sonntag April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der vor Storbene Frau des Brautigams, so wie auch die Sterbürkunde des valers des Bräuti-gams als auch der Braut, die mütter des Bräutigams sowie auch die mütter der Braut waren gegenwärtig, und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Jockrahms mit Anna Margaretha Hammes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhardus Jockrahms sieben und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten des Friederich Simpelmans fünf und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersknecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin, des Peter Johannes Aldünk Drej und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bekander des neuen Ehegatten, und des Tilman Aldünk sechs und Dreijzig Jahre alt, Standes Ackerssohn, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die mütter des Bräutigams erklärt Nicht unterschreiben zu können

Ferdinand Jockrahms Anna Margaretha Hammes

Johanna Hoogen G. Jöckrom Tilmann Aldünk

Friedrich Simpelmans Janhendrich Aldünk

Peter Johannes Aldünk

N.° Fünf

Heiraths-Urkunde.

3.

Gemeine vier Quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert Drey und zwantzig, den zwey und zwantzigsten May Abends acht Uhr erschienen vor mir Janhendrich Asdünk Bürgermeister von vier Quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Räthger Hackstein wittwer von Sibilla Liesthens zwey und Sechstig Jahre alt, gebohren zu Alpen, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Taglöhner wohnhaft zu Alpsray Bürgermeisterey Alpen Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Taglöhner Hendrich Hackstein und der verstorbenen Johanna Nöebels, wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die ~~Jungfrau~~ wittwe Anna Kathrina Bergmans Ehefrau von Rüttger This sen fünf und vierzig Jahre alt, gebohren zu vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Taglöhnerinn, wohnhaft zu vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Johann Bergmanns, und der Noch Lebende Taglöhnerinn Maria Nagels wohnhaft zu vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu vier Quartieren et Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste am eilften zweyten Sonntag May, und die andere am achtzehnten Dritten Sonntag May daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der verstorbene Frau des Bräutigams als auch des manns der Braut, wie auch die Sterbürkunde des Vaters der Braut, der Bräutigam erklärte eydlich, das er aus dem grunde weder die Sterbürkunde seiner aeltern, noch Grosaeltern von Beide Seite Beybringen könnte, weil dieselben in den Kirchenbüchern nicht vorfindlich, ihm selbst aber den Todes und Letzten wohnort unbekannt seye, diese erklärung pflichtete seine Zeugen mit dem Bemerken eydlich Bey, daß ob schon sie den Bräutigam gut kenne, ihnen doch der Todtes und Letzte wohnort seiner ascendenten unbekannt seye, die mütter der Braut war gegenwärtig und gab ihre einwilligung zu dieser Heyrath.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Räthger Hackstein mit Anna Kathrina Bergmans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hendrich Lackmans Neun und Fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Alpen wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Kersbom Drey und zwantzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin, des Theodor Korting Drey und Dreyßig Jahre alt, Standes Leinweber zu Alpsray Bgmstl Alpen wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Johann Reim zwey und Sechstig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Alpsray Alpen wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der Bräutigam und die Braut, die mütter der Braut und die Zeugen Hendrich Lackmans und Theodor Korting erklären, alle nicht unterschreiben zu können

Wilhelm Kersbom

Joh. Reim

Janhendrich Asdünk

N.° sechs

Heiraths-Urkunde.

Gemeine _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert drey und zwanzig den sieben und zwanzigsten September Abends Acht uhr erschienen vor mir Jankendrich Asdünk Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Rülh gerius Westerman: drey und fünfzig Jahre alt, gebohren zu Wintersweick, Regierungs-Departement Düsseldorth, Standes Ackers Knecht wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth, Sohn des verstorbenen Hendrich Westermans, und der verstorbenen Catharina Ollisen, wohnhaft zu Wintersweick Regierungs-Departement Düsseldorth;

Und die Jungfrau Catharina Margaretha Brünen sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth Standes Dienstmagd, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth, Tochter des verstorbenen Peter Brünen, und der Noch Lebenden Sophia Meymers wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorth

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu vier quartieren und Rheinberg Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten zweyten Sonntag Sept, und die andere am ein und zwanzigsten dritten Sonntag Sept; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem sich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der Eltern des Bräutigams, so auch die Sterbürkunde vom Vater der Braut, der Bräutigam erklärte eydlich, das er aus dem grunde die Sterbürkunde seiner Grosstellern von beide seiten, nicht beybringen könnte weil dieselbe schon frühzeitig und vor seiner geburt gestorben, daher ihm der Todtes und Wohnort seiner grosstellern ihm gantz unbekannt seye; diese erklärung pflichtete seine zeugen mit dem bemerken eydlich bey, das obschon sie den Bräutigam gut kennen ihnen doch der Todtes und letzte wohn-ort seiner ascendenten unbekannt seye, die mütter der Braut war gegenwartig, und gab ihre einwilligung zu dieser Heyrath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Rülh gerius Westermanns mit Cathrina Margaretha Brünen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johan Theodor Dickman zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersman, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Brünen vier und dreyßig Jahre alt, Standes Ackers Knecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Herman Bornheim zwey und vierzig Jahre alt, Standes Secretair zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Wilhelm Hendrich Knobbs sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackers Knecht, zu vier quartieren wohnhaft welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Braut, die mütter der Braut, und der zeugen Wilhelm Hendrich Knobbs erklären nicht unterschreiben zu können

Wilgerus Westermann

Jankendrich Asdünk

J. Dikmann

Johan Wilhelm Brünn

H. Bornheim

N.° Sieben

Heiraths-Urkunde.

A.

Gemeine Vier quartieren Kreis Kheinberg Regierungs-Departement von Dulseldorff

Im Jahr tausend achthundert drey und zwantzig den sieben und zwantzigsten october Abends fünf Uhr erschienen vor mir Janhendrich Asdünk Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Hülskes modo Bergs zwey und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu Vlüin, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackersmann wohnhaft zu Kaÿen Bürgermeisterey Kheurd Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Diederich Hülskes modo Bergs, und der verstorbenen Elisabeth Hövers, wohnhaft zu Kaÿen Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die Jungfrau Elsken Laukens drey und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Dulseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Dulseldorff Tochter des Noch Lebenden Görd Laukens und der verstorbenen Lisken Schardey wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwölften zweyten Sonntag, und die andere am Neuntzehnten dritten october daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der ältern des Bräutigams so auch die Sterbürkunde der Groseltern von des valers Seite, wie auch von der mutter Seite des Bräutigams als auch die Sterbürkund der mutter der Braut, der Vater der Braut war gegenwärtig und gab seine einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Hülskes modo Bergs mit Elsken Laukens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hülskes drey und Dreytzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Kaÿen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Janhendrich Laukens vier und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattinn, des Tilmann Gräefen fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattinn und des Hermann Althoff sieben und zwantzig Jahre alt, Standes Ackers Knecht, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gerhard Hölsken Elsken Laukens G: Laukens
P. Hölsken. Henrich Laukens
T: Gräefen Hermann Althoff Janhendrich Asdünk

N.: Acht

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Vier Quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert dreyund Zwantzig den ein und Dreyzigsten october Abends sechs Uhr erschienen vor mir Jankendrich Asdunk Bürgermeister von Vier Quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gerhardus Franciscus Stegmanns vier und Zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Standes Ackersmann wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Peter Anton Stegmanns, und der Noch Lebenden Maria Sibilla Brückmanns, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die Jungfrau Johanna Margaretha Niepschen ein und Zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Johannes Niepschen, und der verstorbenen Maria Francisca Bostkens wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

1823

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Vier Quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Neuntzehnten Dritten Sonntag, und die andere am Sechs und Zwantzigsten vierten Sonntag october daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem sich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Die Sterbürkunde der Vater des Brautigams, die Sterbürkunde der ältern der Braut, die Sterbürkunde der Beider seitige Gros-ältern der Braut, die mutter des Brautigams war gegenwärtig und gab ihre einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhardus Franciscus Stegmanns mit Johanna Margaretha Niepschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johannes Stegmann Zwey und Zwantzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Ludwig Horsmann drey und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ~~ein~~ der Stiefvater der neuen Ehegattin, des Tilmann Asdunk sechs und Dreyzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, und des Peter Johannes Asdunk fünf und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vier Quartieren wohnhaft welcher ein Vetter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Franz Gerrad Stegmann Johanna Margaretha Niepschen
Maria Sibilla Brückmann Peter Johannes Horsmann
Ludwig Horsmann Peter Johannes Asdunk
Tillman Asdunk

Jankendrich Asdunk

N.° Neun

Heiraths-Urkunde.

5.

Gemeine Vier quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert drey und zwantzig, den achten November abends sechs uhr erschienen vor mir Janhendrich Asdünk Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Westermann modo Joris fünf und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackersmann wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Noch Lebenden Bernard Westermann, und der verstorbenen Christina Stegmanns wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die Jungfrau Anna Sophia Kaysers vier und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Gohnhaft Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Noch Lebenden Johann Theod Kayser und der Noch Lebenden Annagendrüt Asdünk wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs und zwantzigsten vierten Sonntag October und die andere am zweyten ersten Sonntag November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der mütter des Brautigams der vater des Brautigams und die äeltern der Braut waren gegenwärtig und gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Westermann modo Joris mit Anna Sophia Kaysers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Janhendrich Westermann zwey und zwantzig Jahre alt, Standes Ackers Sohn, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johannes Kaysers acht und zwantzig Jahre alt, Standes Ackers Sohn zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Peter Johannes Asdünk drey und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten und des Filman Asdunk sechs und dreyßig Jahre alt, Standes Ackers Sohn, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johannes Westermann Anna Sophia Kaysers, Peter Johannes Asdunk
Bernard Westermann Johan Theodor Kaysers
Johann: Ludwich Westermann Johannes Kaysers
Annagendrüt Asdünk Filman Asdunk Janhendrich Asdünk

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gegenwärtiges Heirathsregister abgeschlossen den Ein und dreißigsten December tausend acht hundert ~~drei~~ und zwanzig achtzehn. So abgeschlossen zu vier Quartieren durch den Bürgermeister

Asdünk

Anschlag und Anzeigen Blatt.

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
2	Brünen Gerhardus mit Maria Sibilla Poüsen	24ten April	8	Stegmanns Gerhard Franz mit Johanna margaretha Niepschen	31ten octbr
5	Hackstein Rüthger mit Anna Katharina Bergmanns	22ten May	1	Voüsten Andris mit Anna Sophia Hörskens	31ten Januar
7	Hülskes modo Bergs Gerhard mit Elsken Laüskens	27ten octbr	6	Westermanns Rüthger mit Cathrina margaretha Brünen	27ten Septbr
4	Jockrahms Ferdinand mit Anna Margrit Hammes	2ten May	9	Westermann Johannes mit Anna Sophia Raijers	8ten Novr
13	Schlotten Gottfried mit Helena Cathrina Kemkens	1ten May			

Gegenwärtiges Heiraths Register geschlossen den 31ten Decbr 1823

Der Bürgermeister

Asdünk

arbeits aufsicht ihr

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heyraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert vier und zwanzig bestimmte, und sechs Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Elten von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Elten den 9ten September 1823.

Sechs Blatt

Lasche

N.° ein

Heiraths-Urkunde.

auf Befehl

Lasche

Gemeinde Vier Quartieren Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwantzig, den fünfzehnten Januar Abends sechs Uhr erschienen vor mir Bertram Scheffer Bürgermeister von Vier Quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Godefridus Frencken sechs und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Sevelen, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Leinweber wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Nochlebenden Filmann Frencken, und der Noch Lebenden Allegunda Kleinewers, wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorff Leineweber

Und die Jungfrau Maria Margaretha Nimmendoor zwey und dreyßig Jahre alt, gebohren zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Taglohnerinn, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Gerhard Nimmendoor, und der verstorbenen Anna Mechtildis Glitzen wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren et Sevelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten ersten Sonntag, und die andere am eilften zweyten Sonntag Januarij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der ältern der Braut, der Contrahirende Theile erklärte eydlich das aus dem grunde die Todes Scheine ihrer Gros ältern von Beide Seite, nicht Bey bringen Könnte, weil solche in den Kirchen büchern nicht vorfindlich, Ihr auch der Todes und letzte Wohnort unbekannt seye, diese erklärung pflichtete die Betrettende zeugen mit dem Bemerken eydlich bey das obschon sie die Braut gut Kennen ihnen doch der Todes und Letzte wohnort der betrettende gros Eltern unbekannt seye: die Eltern des Bräutigams gegenwärtig und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Godefridus Frenckens mit Maria Margaretha Nimmendoor hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johannes holtmans sechs und sechszig Jahre alt, Standes Taglohner, zu Altekirch wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Peter Grotten drey und vierzig Jahre alt, Standes holtzschumacher zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattinn des Johann Hendrich Frencken dreyundzwantzig Jahre alt, Standes ackersknecht zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Peter Wessels ein und vierzig Jahre alt, Standes ackersmann, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattinn zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Braut und die ältern des Bräutigams und die Zeugen Johannes Holtmanns und Jan hendrich Frencken erklären nicht unterschreiben zu können

Scheffer

G: frencken

peter grotten

Peter Wessels

N.° Zweij

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert Vier und Zwantzig den Vierzehnten Februarij Abds Fünf Uhr erschienen vor mir Jan hendrich Adolph Beigeordneter Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Rüthger Joseph Bruns Fünf und Dreyßig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersknecht wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Theodor Bruns, und der verstorbenen Margaretha Knippen, wohnhaft zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Maria Cathrina Potters genannt Küppers ein und Dreyßig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Schlitters tochter, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Arnoldus Potters, und der verstorbenen Anna Mechtildis Flörkens wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren et Rheinberg Statt gehabt haben, nemlich die erste am erste erste Sonntag, und die andere am Achten Zweyten Sontag Februarij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkünde der Eltern des Bräutigams die Sterbürkünde der Eltern der Braut, die Contrahierende Theile erklärte eydlich das sie aus dem grunde die Sterbürkunde ihrer Beiderseitigen Gros Eltern nicht beybringen könne weil solche in den Kirchen büchern nicht vorfindlich Ihnen auch der Todtes und letzten Wohnort ihrer ascendenten unbekannt sey, dieser Erklärung pflichteten die Zeugen mit dem bemerken eydlich bey, das obschon die künftige eheleüte kennen, Ihnen doch der Todtes und letzten Wohnort ihrer ascendenten unbekannt sey.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Rüthger Joseph Bruns mit Maria Cathrina Potters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Diederich Paßen Neun und vierzig Jahre alt, Standes Schüster, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Franz Potters Fünf und Dreyßig Jahre alt, Standes Schüster zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Johan gerhard Paßen Neun und Zwantzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Hendrich Flörkens Acht und Dreyßig Jahre alt, Standes leineweber, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Rüth Bruns Maria Catharina Potters

G. D. Passen Johann Gerhard Paßen

J. Pottmann Henrich Flörkes Joh Adolph

Delegirter Beamte des Personenstandes

4 Bz

N.° Dreij

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Vier uhr Im Jahr eintausend achthundert vier und zwantzig, den ein und zwantzigsten Februarij Nachmittags erschienen vor mir Jankendrich Adünk beygeordnete Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hendrich Kühnen sieben und zwantzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes ackers Knecht wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Nochlebenden Matthias Kühnen, und der Noch Lebenden Anna Kathrina Hackstein, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorff Taglöhner Und die Jungfrau Maria Sibilla Scherwenbrücks zwey und Dreyßig Jahre alt, gebohren zu Kaijen Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Dienstmagd, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Nochlebenden Hendrich Scherwenbrück, und der Nochlebenden Maria Küdicks wohnhaft zu Kaijen bey mir Reurdt Regierungs-Departement Düsseldorff gewerbe Hufschmit

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthure des Gemeinde-Hauses zu vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten zweyten Sonntag, und die andere am funfzehnten Dritten Sonntag Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Beiderseitigen Eltern der Brautleuten waren Gegenwärtig, und gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hendrich Kühnen mit Maria Sibilla Scherwenbrück hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johannes Kühnen dreyund zwantzig Jahre alt, Standes ackers Knecht, zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Gerhardus Scher=wenbrück Neun und vierzig Jahre alt, Standes Hufschmit zu Reurth wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegattinn des Jacob Stapelmans acht und funfzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Kaijen wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattinn und des Hermanus Althoff sieben und zwantzig Jahre alt, Standes ackers Knecht, zu vier quartiers wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Bräutigam die mutter und vater des Bräutigams so wie auch die mutter der Braut und der Zeugen Peter Johannes Kühnen erklären alle nicht unterschreiben zu können

Maria Sibilla Scherwenbrück Hendrich Scherwenbrück
H. Scherwenbrück Jacob Stapelmann
Zimmermann Althoff

Adünk
Religieuser Bürgermeister
des personenstandes

N.° vier

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Abends fünf uhr

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwantig, den sieben und zwantigsten Februar erschienen vor mir Jankendrich Asdünk beygeordneten Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Windschü Dreytzig Jahre alt, gebohren zu Orsay, Regierungs-Departement Düsseldorff, Standes Ackersmann wohnhaft zu ~~vier quartier~~ Orsay Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Noch lebenden Peter Windschü, und der verstorbenen Elisabeth Kleinfeld wohnhaft zu Orsay Regierungs-Departement Düsseldorff Ackersmann

Die durchstreichung der wörter vier quartie genehmigt Asdünk

Und die Jungfrau Allegunda Baumanns geboren Schniders acht und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Gerhard Baumanns, und der Noch lebenden Annagerdrüt Nimmendahr wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu vier quartier el orsay Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünftehnten dritten Sonntag Februarij und die andere am zwey und zwantigsten vierten Sontag Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkünde der mütter des Brautigams, die Sterbürkünde von vater der Braut, der vater des Brautigams und die mütter der Braut waren gegenwärtig und gaben ihre ein willigung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Windschü mit Allegunda Baumanns geb: Schnider hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Theodor Baumanns sechs und Dreytzig Jahre alt, Standes Ackers Sohn, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Gerhard Nimmendahr Neun und fünftzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, des Jankendrich Baumans sechs und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersman zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Wilhelm Behmer vier und fünftzig Jahre alt, Standes Ackersman, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Brautigam und vater des Bräutigams erklären nicht unterschreiben zu können

Jankendrich Asdünk
als delegirter bürgermeister des Personenstandes zu vier quartieren

Allegunda Schniders Annagerdrüt Nimmendahr

Johankendrich Baumans Johan Theodor Baumans

Gerhard Nimmendahr Johan Wilhelm Behmer

3 Ex

N.° Fünf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier Quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert Vier und Zwanzig den ein und Zwanzigsten Mai Abends sechs Uhr erschienen vor mir Jan Hendrich Dünk beigeordneten Bürgermeister von Vier Quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Paulus Kemkens acht und Zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vier Quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff, Standes Leineweber wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Johannes Kemkens, und der Noch Lebende Sophia Kloten, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Und die Jungfrau Maria Helena Brands geboren Kreskes Fünf und Zwanzig Jahre alt, gebohren zu Alpsray Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Johann Theodor Kreskes, und der noch Lebenden Johanna Köppers wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier Quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Neunten Zweyten Sonntag, und die andere am Sechszehnten dritten Sonntag Mai daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich; die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbeurkunde des Vaters des Bräutigams, so wie auch die Sterbeurkunde des Vaters der Braut, die mütter des Bräutigams sowie auch die mütter der Braut waren gegenwärtig und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paulus Kemkens mit Maria Helena Brands hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johannes Brands ein und Dreißig Jahre alt, Standes Töpfer, zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Hendrich Bruscs = Gils Neun und Funfzig Jahre alt, Standes Leineweber zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Peter Johann Dünk Sechs und vier Jahre alt, Standes Ackersman zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin, und des Hermanus Althoff Neun und Zwanzig Jahre alt, Standes Ackers Knecht, zu Vier Quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die mütter des Bräutigams Sophia Kloten und die mütter der Braut Johanna Köppers erklären nicht unterschreiben zu können

Paulus Kemkens Maria Helena Brands

Johannes Brands Hendrich Bruscs Gils

Hermanus Althoff P J Dünk

Dünk

Delegirter Bürgermeister

des Personenstandes

N.° Sechs

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr eintausend achthundert Vier und Zwantzig, den Neun und Zwantzigsten Maij Nachmittags vier Uhr erschienen vor mir Janhendrich Asdünk beigeordnet Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johannes Mürmanns Neuntzehn Jahre alt, gebohren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackers Knecht wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Lebenden Janhendrich Mürmanns, und der Noch Lebenden Allegünda Megman wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorff Ackersmann Und die Jungfrau Johanna Maria Hüsmans Vier und Zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Noch Lebenden Gerhardi Hüsmans und der Noch Lebenden Maria Catharina Thomisen geborne Breuers wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Taglöhners

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Neuntten Zweytten Sonntag Maij, und die andere am Sechszehnten drittten Sonntag Maij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Eltern des Bräutigams, so wie auch die Beide Eltern der Braut waren Gegenwärtig und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johannes Mürmanns mit Johanna Maria Hüsmans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Joseph Hüsmans Zwey und Zwantzig Jahre alt, Standes Schneyder, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin des Tilmanüs Nöbels Zwey und Zwantzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, des Tilman Asdünk Sieben und Dreytzig Jahre alt, Standes Ackers Sohn zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin und des Hendrich Grieving Zwey und Zwantzig Jahre alt, Standes Ackers Knecht, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Zeugen Herman Joseph Hüsmans die mutter des Bräutigams so wie der Vater und die mutter der Braut erklären nicht unterschreiben zu können

P. J. Mürmann J. Hüsmans J. T. Nöbels

Janhendrich Mürmann Tilman Asdünk H. Grieving

Asdünk

Verlesen der Urkunden
Inhalt an Personen Standes

4 Bl.

N.° sieben **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert vier und zwantzig, den dritten Jüny abends sechs uhr erschienen vor mir Jankendrich Adünk beygeordneter Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johannes Lieskens sieben und zwantzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Zimmermann wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Dusseldorff, Sohn des Noch Lebenden Johann Theoder Lieskens, und der Noch Lebenden Margarethe geborene wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Zimmermann

Und die Jungfrau Maria Sibilla Kirsekamps ein und Dreytzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Dienstmagd, wohnhaft zu ordaij Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Noch Lebenden Johann Hendrich Kirsekamps, und der verstorbenen Anna Mechtildis Hörskens wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Ackersmann

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu vier quartieren statt gehabt haben, nemlich die erste am dreij und zwantzigsten vierten Sonntag, und die andere am Dreytzigsten fünften Sonntag Maij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich; die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe Urkunde der mütter der Braut, die Eltern des Bräutigams, und der vater der Braut war gegenwärtig und gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johannes Lieskens mit Maria Sibilla Kirsekamps hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermanus Lieskens vier und zwantzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Hendrich von Roijen fünf und zwantzig Jahre alt, Standes Schullehrer zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, des Hermann Alhoff Neun und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersknecht zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, und des Hendrich Grieving zwey und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersknecht, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die mütter des Bräutigams erklärt nicht unterschreiben zu können

Peter Johannes Lieskens, Maria Sibilla Kirsekamps,
Johan Theodor Lieskens, Hendrich Kirsekamps, Hermanus Lieskens,
J. H. v. Roijen, Zimmann Alhoff, Adünk
Beigeordneter Bürgermeister des Personenstandes
H. Grieving,

N.° Acht

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier quartier Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert Vier und zwantzig den eilften Juny Abends Sechs Uhr erschienen vor mir Jankendrich Adjunkt Beigeordnet Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Arnoldus Richardus Illum Vier und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Issum, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leineweber wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Noch lebenden Gerhardus Illum, und der Noch lebenden Petronella Bever wohnhaft zu Issum ~~Vier quartieren~~ Regierungs-Departement Düsseldorf Leineweber

Die Rubrizierung der wörter Vier quartieren ist unrichtig Adjunkt

Und die Jungfrau Margaretha Schumachers Sechs und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Näherinn, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Noch lebenden Johann Theodor Schumachers und der Noch lebenden Agnes Hüppers wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Töpfer

Adjunkt Beigeordneter Bürgermeister des Personen Standes

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Dreißigsten Fünften Sonntag ellag und die andere am Sechsten ersten Sonntag Juny daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Beide Ellern des Bräutigams so wie auch die Beide Ellern der Braut waren gegenwärtig, und Gaben ihre einwilligung zu dieser Heyrath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnoldus Richardus Illum mit Margaretha Schumachers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jankendrich Schumachers Vier und zwantzig Jahre alt, Standes Polbecker, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Johan Theodor Schumachers drey und sechstig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Oheim der neuen Ehegattin, des Jacobus Hapelmans sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Rayen wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Gerhardus Heynen fünf und zwantzig Jahre alt, Standes Ackersknecht, zu Vier quartier wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, der Bräutigam, die Müller des Bräutigams, so wie Beide Ellern der Braut, und die Zeugen Joh Theod Schumachers und Gerhardus Heynen, erklären Alle nicht unterschreiben zu können

Wovon Protocoll Jankendrik Schumachers

Adjunkt

Gradus Illum

Adjunkt des Personen Standes

N.° Neun

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert vier und zwantzig, den vier und zwantigsten July Abends sieben Uhr erschienen vor mir Jankendrich Eis Bürgermeister bey geordnete Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Surkamp drey und Dreyßig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackers Knecht wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Verstorbenen Johann Surkamp, und der Noch lebende Anna Sams, wohnhaft zu Mörsche Hecke Regierungs-Departement Düsseldorff.

Und die Jungfrau Anna Maria Sibilla Jockrahms sieben und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Noch lebenden Jacobus Jockrahms, und der Noch lebenden Anna Schauenberg wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Taglöhner

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am eilften zweyten Sonntag, und die andere am achtzehnten dritten Sonntag July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Geburts-Urkunde des Vaters des Bräutigams die mutter des Bräutigams und beide Eltern der Braut waren gegenwärtig und gaben ihre Einwilligung zu dieser Heirath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Surkamp mit Anna Maria Sibilla Jockrahms hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jankendrich Surkamps zwey und vierzig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Jockrahm vier und zwantig Jahre alt, Standes Ackers Knecht zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Hermanus Althoff Neun und zwantig Jahre alt, Standes Ackers Knecht zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, und des Filmann Isdunk sieben und Dreyßig Jahre alt, Standes Ackers Sohn, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Bräutigam und die Braut, die mutter des Bräutigams und die mutter der Braut erklären nicht unterschreiben zu können

Isdunk

Jankendrich Surkamp

Filman Isdunk

Wilhelm Jockrahm

Hermanus Althoff

Inliegende Urkunden das Personenstandes

N.° Zehn

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde vier Quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr eintausend achthundert vierundzwantzig, den zwantzigsten November Nachmittags dreÿ ührerschienen vor mir Janhendrich Asdünk beygeordnete Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gerhardus Sanders sieben und zwantzig Jahre alt, gebohren zu Bönighard, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackersknecht wohnhaft zu vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des noch lebenden Filmann Landers, und der verstorbenen Lucia Sohlen, wohnhaft zu Bonighard Regierungs-Departement Düsseldorff; Schäfer

Und die Jungfrau Margaretha Pötters ein und zwantzig Jahre alt, gebohren zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes ohne Stand, wohnhaft zu Vier Quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des verstorbenen Petrus Pütters, und der noch lebenden Sibilla Paulesen wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten ersten Sonntag, und die andere am vierzehnten zweyten Sonntag November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbürkunde der mutter des Bräutigams, die Sterbürkunde des Vaters der Braut, der Vater des Bräutigams, und die mutter der Braut waren gegenwärtig, und gaben ihre einwillig zu dieser Heirath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhardus Sanders mit Margaretha Pütters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joham Theodor Horsmann vierundvierzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten, des Peter Francis Horsmann geboren Pütters fünf und zwantzig Jahre alt, Standes ohne Stand zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten des Francis Horsmann sieben und dreÿzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten und des Johann Hendrich Stegman neun und dreÿzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Bräutigam und der Vater des Bräutigams und die mutter der Braut erklaren nicht unterschreiben zu können

Asdünk
Religiöser beyordneter
des personen Standes

Margarita Pütters

Francis Horsmann

Johann Theodor Horsmann

Peter Francis Pütters

Johannhenrich Stegmen

Rechts Blatt und Schlüssel
Paschen

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gegenwärtiges Heirathsregister enthaltend zehn Urkunden ist abgeschlossen den ein und dreißigsten December des Jahrs tausend acht hundert ein und zwanzig, abends acht Uhr und so geschehen zu vier quartieren durch die
beygeordneten beiden Commissarien des Personenstandes Abdunk

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Bruns Rülhgerius Joseph mit Maria Catharina Pötters	14ten Feb	8	Illum Arnoldus Richardus mit Margaretha Schumachers	11ten Juny
1	Frencken Gudefriedus mit Maria margaretha Nimmendahr	15ten Januarij	6	Mürmanns Peter Johannes mit Johanna Maria Hüsmanns	29ten Maij
5	Kemkens Paulus mit Maria Helena Brands	21ten Maij	10	Sanders Gerhardus mit Margaretha Pötters	20ten Nov
13	Kühnen Hendrich mit Maria Sibilla Scherrenbrücks	25ten Feb	9	Sürkamps Joh Theodor mit Maria Sibilla Jockrahms	24 July
17	Liskens Peter Johannes mit Maria Sibilla Köskens geborne Kirsekamps	23ten Juny	4	Windschü Johann Theodor mit Allegunda Baumans	27ten Feb

Gegenwärtigen alphabetischen Heirathsregister enthaltend zu vier Quartieren den ein und dreißigsten December abends acht Uhren des Jahres tausend acht hundert drey und zwanzig enthaltet zehn Urkunden

Der beigeordnete Bürgermeister
Diligiesten Inventarium des Personenstandes

Asdünk

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert fünf und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden, den 16ten Decembr 1824.

N.° ein Cleve

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den Dreizehnten Januarij Nachmittags erschienen vor mir Jankendrich Asdunk Bürgermeister von vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Janderich Schopmann zwey und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rayen Bgm. Keurdt Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerskunft wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Verstorbenen Hendrich Schopmann, und der Verstorbenen Richardis Paschen, wohnhaft zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Sibilla Heckmanns zwey und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Neukirch Regierungs-Departement Düsseldorf Standes dienstmagd, wohnhaft zu vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des , und der Noch Lebenden Anna Maria Heckmans wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf Taglöhnerinn

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Achten und zwanzigsten 4ten Sonntag Dec. und die andere am Zweiten ersten Sonntag January daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die beide Sterbeurkunde der Eltern des Bräutigams der Bräutigam erklärte eidlich, daß er aus dem Grunde die Sterbeurkunde seiner beiden seitigen Großeltern nicht beibringen könnte weil ihm der Vorname und letzte Wohnort seiner ascendenten unbekannt seyen, diese Erklärung pflichtete seine Zeugen mit dem bemerkten Eydlich bey, daß obschon sie den Bräutigam gut kennen, ihnen doch der Vorname und letzten Wohnort seiner ascendenten unbekannt seyen die Mutter der Braut war gegenwärtig und gab ihre Einwilligung zu dieser Heirath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Janderich Schopmann mit Maria Sibilla Heckmanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Schopmann fünf und vierzig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Rayen wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Jankendrich Frohnhoffs acht und zwanzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Sevelen wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, des Hendrich Bremenkamp fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Hermanus Althoff Neun und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut die Mutter der Braut und die Zeugen Wilhelm Schopmann und Jankendrich Frohnhoff erklären alle nicht unterschreiben zu können

Janderich Schopmann

Ludwig Bremenkamp

Hermanus Althoff

Asdunk

N.° Zweÿ

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vier quartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorff

Im Jahr tausend achthundert Fünf und zwanzig, den Vierzehnten Januarij mittags Eilf Uhr erschienen vor mir Jankendrich Asdünk Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Michäel Schauenberg sechzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackersmann wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des verstorbenen Johannes Schauenberg, und der verstorbenen Agnes Nederholz, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff; verstorbenen

Und die Jungfrau Maria Catharina Mechtildis Bongers drey und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Dusseldorff Tochter des Noch lebenden Wilhelmi Bongers, und der Noch lebenden Sibilla Hüsmanns wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorff Großeltern

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten vorigen Sonntag, und die andere am Neuunten zweiten Sonntag Januarij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbeurkunden der Eltern des Bräutigams, der Contrahirende Theil erklärte nochmals daß er aus dem Grunde die Todes Scheine seiner beiden verstorbenen Eltern nicht beibringen könnte, weil solche in den Kirchen bücheren nicht vorfindlich ihm auch der Todes und Letzter Wohnort unbekannt sey, diese Erklärungen pflichtsam zu zeugen mit dem beurkunden nöthig sey, das obbesagte die der Bräutigam gutstimmen ohne doch der Todes und Letzter Wohnort so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut der Entwurfenden vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander Eltern unbekannt sey die Eltern der Braut wurden eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Michäel Schauenberg mit Maria Catharina Mechtildis Bongers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. gegenwärtig und geben ihre Einwilligung zu dieser Heirath

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jankendrich Schapdickk Neun und funfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Theodor Elspas Fünf und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Johannes Asdünk zwey und vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Filmann Asdünk vierzehn und zwey zig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Braut und die Eltern der Braut erklären nicht unterschreiben zu können

J. M. S.

J. H. Asdünk

Johannes Michael Schauenberg Peterjohannes Asdunk
Jankendrich Schapdick Filmann Asdunk
Johann Theodor Elspas Asdünk

N.° drey

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzigen achten Februarij erschienen vor mir Jankendrich Schüntz Engerdeich Bürgermeister von Vier quartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Elspas wittwer von Catharin von Recklen vier und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff, Sohn des Nachgelassenen Ackerbauer Arnoldus Elspas, und der Verstorbenen Maria Heintgen, wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff;

Und die Jungfrau Maria Catharina Simpelmanns vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff Standes Nähterin, wohnhaft zu Urdingen Regierungs-Departement Düsseldorff, Tochter des Verstorbenen Wilhelm Joh Heinr Simpelmann, und der Verstorbenen Maria Gertrud Nettesheim wohnhaft zu Vier quartieren Regierungs-Departement Düsseldorff

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vier quartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am drey und zwanzigsten vierten Sonntag, und die andere am dreyßigsten fünften Sonntag Januarij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbeurkunde der Verstorbenen Frau Seiner auch der Mutter des Bräutigams, ebenfalls die Sterbeurkunde der beiden Eltern der Braut, die Braut erklärte Eigenschaft die aus dem Grunde die Sterbeurkunde ihrer beiden seeligen großen Eltern nicht beibringen könnte, weil solche in den Kirchenbüchern nicht vorfindlich der auch den Tod und letzten Wohnort der besagten großen Eltern unbekannt sey dieser Erklärung gleich Ihnen ihre Zeugen gibt dem beygestimmt Endlich bey das obsteher die Braut seit Unum, Jahren Tod und letzten Wohnort ihrer ascendenten unbekannt sey, der Mutter des Bräutigams so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut was gegenwärtig, vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander und das seine Einwilligung zu dieser Heirath wolle. eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Elspas mit Maria Catharina Simpelmanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paulus Kemptens acht und zwanzig Jahre alt, Standes Leinenweber, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Peter Johannes Asdüntz fünf und vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Jankendrich Schapdick neun und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Mathias Hörs ein und sechzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vier quartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Theodor Elspas Maria Catharina Simpelmann

Paulus Kempten Arnold Elspas Asdüntz

Peter Johannes Asdüntz Jankendrich Schapdick

Mathias Hörs

N.° Vier.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den dreizehnten April Morgens zehn Uhr erschienen vor mir Friedrich van Vlodt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Joseph van Laak drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmacher wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Theodor van Laak, und der anwesenden Josina Cuijpers, wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf; einwilligend

Und die Jungfrau Bernadina Alleyanda Antoes drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Rayen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des anwesenden Gerhard Antoes #, und der verstorbenen Agnes Velders wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren & Rheinberg statt gehabt haben, nemlich die erste am dritten, und die andere am zehnten dieses Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, der Todesurkunde des Vaters des Bräutigams, sowie der Mutter der Braut und die Einwilligung des Vaters der Braut von Rheinberg, über mit gutachtlicher Opposition

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Joseph van Laak und Bernadina Alleyanda Antoes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Asdonk sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Eingesessener wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Nicolaus Tenagels acht und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Theodor Hüsmann acht und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Gerhard Senden Jahre alt, Standes Müller, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Brautmutter einwilligend und daher allen vorgenommen

mit der Mutter Eltern

Joseph van Laak

Bernadina Antoes

Gerd. Antoes Josina van Laak geboren Küppers Vlodt

Tenagels Asdonk

Hüsmann gerh. Flakenz

0 3

N.° fünf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kirchenthaten Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenten und zwanzigsten April Morgens zehn erschienen vor mir Friedrich von Flotow — Bürgermeister von Kirchenthaten als Beamten des Personen-Standes, der Arnoldus Elbers fünf und siebenzig — Jahre alt, gebohren zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taglöhner — wohnhaft zu Kirchenthaten Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Elbers —, und der verstorbenen Magdalena Heysters, wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die ~~Jungfrau~~ Anna Gertrude Elisabeth Hückelkamp acht und vierzig Jahre alt, gebohren zu Kirchenthaten Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Kirchenthaten Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Heinrich Hückelkamp und ~~der~~ der verstorbenen Anna Magdalena Dickes gemeinschaftlich wohnhaft zu Kirchenthaten Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kirchenthaten Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten, und die andere am siebenzehnten dieses monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Ehefrau des Bräutigams, die Sterbe-Urkunden der Eltern der Braut, eine Bescheinigung des Bürgermeisters von Capellen zu folge welch die Sterbefälle der Eltern und der Großeltern des Bräutigams nicht aufgenommen werden können. Es ist daß die Namen der Großeltern der Braut im Taufen-Register nicht zu finden sind. Der Bräutigam erklärte endlich daß er die Sterbescheine seiner Eltern und Großeltern nicht beibringen könne, desgleichen erklärte die Braut daß sie den Sterbeschein ihrer Großeltern nicht beibringen könne, weil sie den Sterbeort unbekannt sey. Die Zeugen erklärten endlich daß obiges die Bräutleute kennen, ihnen daß der Wohn- und Sterbeort ihrer ascendenten unbekannt sey; so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnoldus Elbers und Anna Gertrude Elisabet Hückelkamp — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Timmermann — fünf und sechzig — Jahre alt, Standes Taglöhner —, zu Kirchenthaten wohnhaft, welcher ein Nachbar — des neuen Ehegatten, des Joachim Haanen vier und vierzig — Jahre alt, Standes Schneider — zu Kirchenthaten wohnhaft, welcher ein Nachbar — des neuen Ehegatten, des Peter Johann Dickes genannt Schweden fünf und dreißig Jahre alt, Standes Schneider zu Kirchenthaten — wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, und des Mathias Heuts, neun und sechzig — Jahre alt, Standes Ackerer, zu Kirchenthaten wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Ehegatten diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, ~~mit mir unterschrieben.~~ nicht schreiben können. Die Braut Anna Gertrud Elisabeth Hückelkamp, so wie der Zeuge Peter Johann Dickes genannt Schweden erklärten schreiben zu können, aber nicht unterschreiben zu können, mit mir unterschrieben.

Die Unterschrift der drei letzten gedruckten Worte, und das darüber geschriebene Wort außer genehmigt

Arnoldus Elbers Mathias Heuts

Flotow

Jacob Timmermann

Joachim Haanen

N.° Sechs

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ersten May Nachmittags vier Uhr erschienen vor mir Friedrich von Cloudt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Steegmann Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Steegmann, und der anwesenden Margareta Brambosch, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf; einerseits

Und die Jungfrau Anna Sibilla Nimmendahr Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Heinrich Nimmendahr und der Margareta Roeser wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenzehnten April, und die andere am eilften und zwanzigsten April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams, und die Sterbe-Urkunden der Eltern der Braut, so die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut, sind nicht beigefügt und haben die Braut und die vier Zeugen in Gegenwart Eltern, daß sie sich zwar einander der erste Bannung, ihre aber der letzten Grade und Verwandschaft

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Steegmann und die Anna Sibilla Nimmendahr hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Anton Steegmann acht und zwanzig Jahre alt, Standes Vicarius, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Andreas Horstmann drei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Peter Johann Steegmann drei und zwanzig Jahre alt, Standes ohne zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Gerhard Anrath, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Knecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Steegmann Anna Sibilla Nimmendahr

Margareta Brambosch

Peter Ant. Steegmann

Horstmann Steegmann

Anrath

Cloudt

N.° sieben

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kurgnadenkirchen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den dreizehnten May nachmittags zwei Uhr erschienen vor mir Friedrich von Clevorn Bürgermeister von Kurgnadenkirchen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Heinrich Kupper, Wittwer fünf und vierzig Jahre alt, gebohren zu Duisburg, Regierungs-Departement, Standes Ackersmann wohnhaft zu Kurgnadenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Hermann Kupper und der Catharina Kostermann, wohnhaft zu Duisburg Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Elisabeth Olyschläger, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des anwesenden und einwilligenden Jacob Olyschläger und der verstorbenen Margareth Olyschläger geborne Nolmanns wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kurgnadenkirchen Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenzehnten, und die andere am vier und zwanzigsten April dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunde der ersten Ehefrau des Bräutigams, die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams, die Einwilligung der Eltern und Großeltern nachgegeben wurde, die Sterbe-Urkunde der großelterlichen Mutter, die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut, und die Einwilligung der Großmutter Braut, und die Verkündigung dieser Heirath, in der Bräutigam zu Kirchen, daß diese nach dem Gesetz, Blatt und Sterbe der Eltern großelterlicher Seite unbekannt sein, welche sich eine Zeitung [illegible] haben, indem sie erklärten, der Vater sei in Amerika verreist, wegen dem Sterbe der großelterlichen unbekannt sein;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Heinrich Kupper und Elisabeth Olyschläger hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Olyschläger sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich Halfmann vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Pannenbecker, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Selhoff wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Gottfried Jansen sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Selhoff wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Heinrich Kupper
Elisabeth Olyschläger.
J. Olyschläger
Johann Heinrich Halfmann
Peter Pannenbecker
G. Jansen
v. Clevorn

N.° [illegible]

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ein und zwanzigsten May Morgens um 11 erschienen vor mir Friedrich von Cloud Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Goerden sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Schuster wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Goerden, und der anwesenden und einwilligenden Anna Catharina Brux wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Maria Elisabeth Korsten sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des Theodor Korsten oder Rosses anwesend und einwilligend und der anwesenden und einwilligenden Anna Catharina Korsten wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten, und die andere am fünfzehnten May dieses Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbeurkunden des Bräutigams und Vaters

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Goerden und Maria Elisabetha Korsten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Andreas Goerden sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Theodor Baasen vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Adam Vorgang vier und siebenzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Gerhard Jockram sieben und vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren, wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ausserdem hat der Vater der Braut diese Urkunde mit unterschrieben, die anwesende Mutter des Bräutigams und die Mutter der Braut, haben auf die Aufforderung zu unterschreiben, erklärt das Schreiben unkundig zu seyn und nicht hinzuziehen zu können.

J. T. Goerden

M. E. Korsten

Adam Vorgang

Baasen

Jockram

A. Goerden

Korsten

Cloud

N.° neun

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ein und zwanzigsten Maij Morgens zwei Uhr erschienen vor mir Friedrich von Clout Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Kerps sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Taglöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des anwesenden und einwilligenden Jacob Kerps, und der Catharina Wildenburg, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Dusseldorf zwei willigend

Und die Jungfrau Aeltgen Kersbaum ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Repeln Regierungs-Departement Dusseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Kersbaum, und der anwesenden und einwilligenden Gertrudis Bruckskes, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten, und die andere am fünfzehnten Maij dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefugten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Kerps und Aeltgen Kersbaum hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Diederich Passen ein und fünfzig Jahre alt, Standes Schumacher, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Ludewig Sensen drei und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrandt neun und dreißig Jahre alt, Standes Feldhüter zu Camp wohnhaft, welcher ein Enkel der neuen Ehegattin, und des Henrich Giesen zwanzig und zwanzig Jahre alt, Standes Gemeinde Diener, zu Rheurdt wohnhaft, welcher ein Enkel der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; ~~und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.~~ Nachdem diese Urkunde den Comparenten vorgelesen waren, haben der Bräutigam, die Zeugen Gerhard Diederich Passen, Jacob Hellenbrand und Henrich Giesen mit mir unterschrieben, alle übrigen dieser Akte beiwohnenden Personen, so wie die Braut, zur Unterschrift aufgefordert, erklärt, wegen Schreibens Unkunde nicht unterschreiben zu können.

Der gedruckten Schluß now: und haben bis am Ende vorrichtet.

Peter Kerps G. D. Passen Jacob Hellenbrandt

Henrich Giesen

Stout

N.° Zehn

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebten July, Nachmittags um drei Uhr erschienen vor mir Bürgermeister von als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Muers sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Raijen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tischler wohnhaft zu Raijen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des gegenwärtigen und einwilligenden Peter Johann Muers, und der verstorbenen Anna Schröer, wohnhaft zu Raijen Regierungs-Departement Düsseldorf; Tischler

Und die Jungfrau Antonetta Cornelissen, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Cornelissen, und der verstorbenen Maria Sondermann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren & Neuß Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs und zwanzigsten Juny, und die andere am dritten siebten Monats July, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrochten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams, die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut, die Sterbe-Urkunde der Großmutter der Braut mütterlicher Seits, die Einwilligung des Personenstands beamten zu Schwedt, daß keine Opposition gegen diese Heirath eingekommen ist, — s. die Sterbe-Urkunden der Großeltern mütterlicher Seits und die Sterbe-urkunden des Großvaters mütterlicher Seits, sind nicht beigebracht, sondern von den betreffenden Partheyen und Zeugen an Eidesstatt erklärt, daß dieselben nicht beizubringen sind, indem sie in keinen Registern zu finden sind, und wohl achtzig Jahre oder länger soll

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Muers und Antonetta Cornelissen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Albert Muers drei und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler, zu Raijen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Joseph Sax vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Hermann Brambosch, vier und vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegattin, und des Johann Heinrich Klutten, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Desgleichen Peter Johann Muers Vater des Bräutigams

Gerhard Muers verwandter Bekannter

Joh. Theodor Muers

Albertus Muers

Jos. Sax

Heinrich Klutten

H. Brambosch

Stadt

Nachstehend in letzten Blatt

Oppenhoff

N.° eilf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünfzehnten Juli Vormittags um acht Uhr erschienen vor mir Friedrich von Eduard Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Lauxtens fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhardus Lauxtens, und der anwesenden und einwilligenden Johanna Verbückhels, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Torris — zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Torris und Maria Sibilla Simmendohr ~~und der~~ beide verstorben wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebten Juli, und die andere am zehnten des Monats Juli daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, die Sterbe-Urkunde der Mutter, und der großelterlichen der Braut, die Großmutter Eheleute Arnaud, die Eltern der Braut, die Großmutter Margaretha Bermanns, die bei der Heirath einwilligen, so wie Braut und Bräutigam die Identität mit sich bestätigt;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Lauxtens und Johanna Torris — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Fleuken sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Gerhard Carl Hoemmann fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schumacher zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Kaphosen sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Wilhelm Froost sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die gleichen Johanna Verbückhels Mutter des Bräutigams und Johann Henrich Schaffick Vormunder der Braut.

Johann Heinrich Lauxtens. Friedrich
gerh: Fleuken
Johann Jüris. G. C. Hoemmann
Johann Verbückhels
Wilhelm Kaphosen
Joh Wm Froost
Eduard

N.° zwölf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenten des Monats October Nachmittags drei Uhr erschienen vor mir Friedrich von Clout Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Ludwig Flecken sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tischler wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen und verwellegenden Johann Flecken, und der verstorbenen Magdalena Roeskes, wohnhaft zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf; Bäcker.

Und die Jungfrau Maria Agnes Kellungs — drei und zwanzig — Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne —, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Kellungs, und der verwitwet und einwilligenden Eva Schumacher wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten September, und die andere am zweiten dieses Monats October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrochten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Urkunde von dem Vater der Braut, und von der Mutter des Bräutigams

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Ludwig Flecken und Maria Agnes Kellungs hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ludwig Flecken neun und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler —, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Gerhard Flecken sechs und fünfzig — Jahre alt, Standes Müller — zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Johann Diderich Schumacher neun und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Hermann Bornheim, sechs und zwanzig — Jahre alt, Standes Gemeinde-Secretair, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; ~~und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben~~ Nachdem diese Urkunde von Comparenten vorgelesen worden, haben auf die Aufforderung zu unterzeichnen die Braut und ihre Mutter, und der zweite Johann Diderich Schumacher erklärten nicht schreiben zu können, alle übrigen aber mit mir unterschrieben die gedruckte Schrift wie: und haben bis ans Ende durchstrichen und die darüber geschriebenen Zeilen genehmigt.

Johann Theodor L. Flecken
L. Flecken
J. Flecken
Gerh. Flecken
H. Bornheim

Clout

Hiermach folgt ein Begräbnißregister

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
15	Baumanns Johann Heinrich Dicken Gertrud	den 7ten Nov.
14 23	Dickmann Johann Theodor Papen Hermann Maria Agnes	den 31 October
3	Elspaß Johann Gerdon Simpelmann Maria Catharina	den 18ten Februar
5	Elspaß Arnold Hulkelkamp Anna Gerdrutha Elisabeth	den 27sten April
12	Fleckenstein Johann Gerdon Laurentius Feldungs Maria Agnes	den 7ten October
8	Goeden Johann Gerdon Forsten Maria Elisabeth	den 21 Mai
16	Hajbach Franz Carl Joseph Bremenkamp Maria Cecilia	den 16 Nov.
9	Herps Peter Kersbaum Belgy	den 21ten Mai
17	Hemkes Paulus Baumann Johanna	den 19ten November
7	Kippers Peter Heinrich Schlägers Elisabeth	den 13ten Mai
11	Paulsens Heinrich Förris Johanna	den 15ten Juli
10	Mauers Johann Gerdon Cornelisen Antonetta	den 11ten Juli
1	Schepmann Friedrich Lechmann Maria Sibilla	den 13ten Januar
2	Schauenberg Johann Michael Bongers Maria Catharina Friedrich	den 14ten Januar
6	Siegmann Joh. Heinrich Timmendike Anna Sibilla	1ten Mai
13	Timmermann Jacobus Potters Anna Catharina	31ten October
4	Van Laak Johann Joseph Arnsberg Bernadina	den 14ten April

Gegenwärtiges Ergänzungsregister zu dem Heirathsbuche der Gemeinde Vergquartieren, für das Jahr 1800 fünf und zwanzig, ist von dem unterzeichneten Prüfsdeputirten des königl. Landgerichts zu Aachen, auf jedem Blatte mit der Amtsunterschrift versehen worden. Aachen, den 25 Octbr. 1875.

N. dreizehn

Heiraths-Urkunde.

Original Blatt.

Gemeine Vergquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ein und dreißigsten des Monats Octobr. morgens zehn Uhr erschienen vor mir Friedrich von Cloedt Bürgermeister von Vergquartieren, als Beamten des Personen-Standes, der Jacobus Timmermanns, Wilhelm von Margaretha Töllgens sechszig Jahre alt, gebohren zu Vergquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vergquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Ludwig Timmermanns, und der Adelheidis Kleinenhammans, wohnhaft zu Vergquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, beide todt.

Und die Jungfrau Anna Catharina Pötters, sechs und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vergquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Näherin, wohnhaft zu Vergquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Pötters, und der Margaretha Hankamers wohnhaft zu Vergquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf beide todt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Vergquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am nemlichen, und die andere am sechszehnten dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen (die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Eltern der Brautleute, die Sterbe-Urkunden der Eltern der Bräutigams, und zwar der Eltern der Braut, Sterbe-Urkunden, wo denn großelterliche Stelle nicht eingetreten, und geben die Brautleute an, daß sie die Brautleute nicht kennen, ihnen gleichwohl der Stand und Wohnort der beiderseitigen großelterlichen nicht bekannt sind) so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacobus Timmermanns und Anna Catharina Pötters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ludwig Bruxgats sechszehn und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmerer, zu Vergquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Gerhard Flecken sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Vergquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Gerhard Sanders, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Vergquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Theodor Schröers, sechszig Jahre alt, Standes Tischler, zu Vergquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. Timmermanns J. T. Schröers

A. C. Pötters G. Flecken

G. Sanders

L. Bruxgats

v. Cloedt

N.° Vierzehn

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Kirchhoven Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den ein und dreißigsten des Monats Oktober erschienen vor mir Friedrich von Claudt Bürgermeister von Kirchhoven als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Theodorus Dickmann drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Kirchhoven Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Dickmann, und der anwesenden und einwilligenden Maria Catharina Westermann, wohnhaft zu Kirchhoven Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Margaretha Passen i. Hermes i. vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kirchhoven Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Kirchhoven Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Gerhard Passen i. Hermes i. und der Catharina Maria Christ Jacobs wohnhaft zu Kirchhoven Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Kirchhoven Statt gehabt haben, nemlich die erste am neunten, und die andere am sechszehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunden resp. Vater des Bräutigams, die Sterbe-Urkunden von den Eltern und von den Großeltern der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodorus Dickmann und Maria Margaretha Passen i. Hermes i. hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernard Dickmann dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Kirchhoven wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Clemens Franz sechs und dreißig Jahre alt, Standes Leinenweber zu Kirchhoven wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Gerhard Passen dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Kirchhoven wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Franz Moos, fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Kirchhoven wohnhaft welcher ein Oheim der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Claudt

J. T. Dickmann L. Dickmann

Fr. Moos

M. M. Passen i. Hermes i. C. Franz

J. G. Passen

M. C. Westermann

N.° fünfzehn

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hiesquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den siebenten des Monats November vormittags um elf erschienen vor mir Friedrich von Flotow Bürgermeister von Hiesquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Baumann sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hiesquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann wohnhaft zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Baumann, und der Gertruth Nimmendahr, wohnhaft zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Und die Jungfrau Gertruds Ditzen, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Heinrich Ditzen, und der Adelheid Gugen wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hiesquartieren und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am sieben und zwanzigsten, und die andere am dreyzehnten des Monats October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe-Urkunde der Eltern des Bräutigams, und die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Baumann und Gertruds Ditzen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Baumann neun und dreyßig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Gerhard Nimmendahr sieben und sechzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Schmitz, zwey und dreyßig Jahre alt, Standes Tölner zu Camp wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten und des Gerhardus Hoenmann sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster, zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Ausgeschieden die Mutter des Bräutigams und die Mutter der Braut.

J. P. Baumann J. H. Baumann

Gertruds Ditzen J. Nimmendahr

J. Schmitz Gerh. Hoenmann

A. Gugen Gertruth Nimmendahr Flotow

N.° [illegible]

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hiesquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorff

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenten des Monats November Abends sechs Uhr erschienen vor mir Friedrich von Clerck Bürgermeister von Hiesquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Carl Joseph Heijbach vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Wesel, Regierungs-Departement Dusseldorff, Standes Tischler wohnhaft zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Dusseldorff, Sohn des verstorbenen Friedrich Heijbach, und der Johanna Herschmann, wohnhaft zu unbekannt Regierungs-Departement unbekannt;

Und die Jungfrau Hendrina Bremmenkamp vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Dusseldorff Standes ohne, wohnhaft zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Dusseldorff, Tochter des verstorbenen Heinrich Bremmenkamp, und der Maria Tiekhoff wohnhaft zu Hiesquartieren Regierungs-Departement Dusseldorff, anwesend und willigend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hiesquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten, und die andere am siebenzehnten July dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut, die Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits: (: die Sterbe-Urkunde der Mutter und jener der Großeltern des Bräutigams sind nicht beigebracht, und hat der Bräutigam zu Protokoll erklärt, daß ihm der letzten Wohn- und Sterbeort seiner Mutter und seiner Großeltern unbekannt sey, welche Erklärung die beyden Zeugen mit Wissenschaft bestätigten, indem sie versichert, daß ebenfalls sie den Bräutigam kennen, ihnen daß der letzten Wohn- und Sterbeort der Mutter und jener seiner Großeltern unbekannt sey :) so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Carl Joseph Heijbach und Hendrina Bremmenkamp hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Huppertz vier zig Jahre alt, Standes Tischler, zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Valentin Herschmann fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Wollspinner zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Bremmenkamp fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Hiesquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Johann Peter Krobber, vier zig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hiesquartieren wohnhaft welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und ~~haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.~~ nachdem diese Urkunde den Comparenten vorgelesen und dieselben aufgefordert worden zu unterschreiben haben einige der erschienenen Personen erklärt Schreiben unerfahren zu seyn, und deshalb nicht unterschreiben zu können, aber die Braut Hendrina Bremmenkamp, die Mutter der Braut Maria Tiekhoff, und die zweyen Valentin Herschmann, und Johann Peter Krobbers die übrigen aber nicht mit unterschrieben.

Johann Carl Joseph Heijbach

J. H. Huppertz

P. H. Bremmenkamp

Clerck

N.° siebenzehn

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hüsquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenzehnten Monat November Nachmittags um zwey Uhr erschienen vor mir Friedrich von Bloeck Bürgermeister von Hüsquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Paulus Kempkes, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hüsquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hüsquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johannes Kempkes, und der Sophia Kölen anwesend und einwilligend, wohnhaft zu Hüsquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Baumans ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hüsquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Hüsquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Gerhard Baumans, und der anwesenden Gertrud Nimmendicker anwesend und einwilligend wohnhaft zu Hüsquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hüsquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten, und die andere am zweyten Sonntag November,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunde der verstorbenen Eltern des Bräutigams, die Sterbe-Urkunde eines Vaters des Bräutigams und jener eines Vaters der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paulus Kempkes und Johanna Baumans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Kresse ein und zwanzig Jahre alt, Standes ohne, zu Hüsquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Hermann Gerhard Baumans, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Hüsquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Baumans sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Hüsquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, und des Johann Peter Baumans, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Hüsquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Desgleichen die Mutter des Bräutigams und die Mutter der Braut.

Paulus Kempkes Johanna Baumans

Gertrud Nimmendicker Sophia Kölen

Hermann Kresse J. P. Baumans

H. G. Baumans Friedrich von Bloeck

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gegenwärtiges Register der Bürgermeisterei Vierquartieren für das Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, enthaltend sieben Heiraths-Urkunden, geschlossen zu Vierquartieren den 31 December 1825.

Der Bürgermeister

Stout

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Erstes Blatt 1.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert sechs und zwanzig bestimmte, und sechs Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den 15ten December 1825. Fürstlich Landgerichts-Präsidium

Der Landgerichtsrath Prag

N.° 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den dreizehnten Januar erschienen vor mir Friedrich von Cloud Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Bartholomäus Tümpen Wittwer von Margrita Backes fünfzig Jahre alt, gebohren zu Neukirch, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schneider wohnhaft zu Neukirch Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Peter Tümpen und der Sophia Fiellen, wohnhaft zu Neukirch Regierungs-Departement Düsseldorf; beide todt.

Und die Jungfrau Magdalena Schwagers Wittwe von Gottfried Rottmans drei und fünfzig Jahre alt, gebohren zu St. Tönisberg Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Spinnerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Schwagers und der Agnes Böschkes wohnhaft zu Hagen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide todt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Neukirch Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten, und die andere am zwei und zwanzigsten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, ~~habe ich~~ um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die beiliegende Sterbe-Urkunden der bestorbenen Eltern und Großeltern, auf die Sterbe-Urkunden der vorverstorbenen ersten Ehefrau des Bräutigams, und des vorverstorbenen ersten Ehemanns der Braut. — die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut in das verliegende Sterberegister von Rheurdt vom Jahre acht zehn hundert zehn, unter Nummer acht und zwanzig. — jenen der Mutter der Braut in das Sterberegister von Rheurdt vom Jahren Zwölf der französischen Republik unter Nummer fünf.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bartholomäus Tümpen und Magdalena Schwagers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Eggers acht und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Neukirch wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Heinrich Fuchkers zwei und dreißig Jahre alt, Standes Leinweber zu Neukirch wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn des neuen Ehegatten, des Johann Diedrich Schröers sechzig Jahre alt, Standes Schmidt zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Gerhard Anders, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut, Magdalena Schwagers erklärte schreiben unerfahren zu sein, und daß selbe nicht unterschreiben zu können, die Nachbemerkung: und Neukirch gemäß!

Bartholomeus Tümpen H. Fuchkers M. Eggers
J. D. Schröer G. Anders

Stadt

N.° 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den vierzehnten April erschienen vor mir Friedrich von Floudt Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Hollers acht und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taglöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn ~~des~~, ~~der~~ der Sibilla Hollers ——, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Und die Jungfrau Anna Maria Margaretha Hosters neun und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquart Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne ——, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Peter Hosters ——, und der Anna Maria Hegmans —— wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf: beide anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquart Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten, und die andere am neunten des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar jene des Bräutigams in den vorliegenden Geburts Register der Pfarre Camp, des Jahres siebenzehn hundert sieben und neunzig am siebenten December pagina fünf und sechzig. und jene der Braut in das nemliche Register Jahres siebenzehn hundert sechs und neunzig am zweiten December pag. sechzig.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Hollers und Anna Maria Margaretha Hosters —— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wilhelm Müllers fünf und fünfzig Jahre alt, Standes ohne, zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Heinrich Peters fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bäckergesell zu Vierquart wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Müllers zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, und des Hermann Gerrets drei und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Aber die Braut Anna Maria Margaretha Hosters, und die anwesende Mutter derselben, und die Mutter des Bräutigams erklärten, auf der Aufforderung zur Unterschrift, des Schreibens unkundig zu seyn und nicht unterzeichnen zu können.

Floudt

Johann Theodor Hollers Franz Müllers
Johann Wilhelm Müllers Hermann Gerrets
Peter Hosters

N.° 3 **Heiraths-Urkunde.** 1806

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den sechs und zwanzigsten April erschienen vor mir Friedrich von Cloud Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Spiesen Wittwer von Maria Catharina Fäseler zwei und vierzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Zimmermann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Theodor Spiesen, und der verstorbenen Margarethe Küppers, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Agnes Hormann fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquart Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Beckum Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Mathias Hormann und der verstorbenen Adelaide Tremmers wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Beckum Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs zehnten, und die andere am drei und zwanzigsten dieses Monats. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar der des Bräutigams in das Geburts Register der Pfarre Camp vom Jahre 1700 eins und achtzig, unterm eins und zwanzigsten Februar pag 84 Nr 6 und in das nemliche Register pag 60 vom Jahre 1706 vier und neunzig vom siebenten Februar. Die Sterbe-Urkunde des Bräutigams Vaters in das Sterb Register der Gemeinde Vierquartieren des Jahres 1800 fünf und zwanzig unter No zwei und zwanzig, jenen der Mutter des Bräutigams in das Sterb Register dieser Gemeinde des Jahres 1800 siebenzehn unter No sieben des Vaters der Braut in das Sterb Register dieser Gemeinde des Jahres 1800 achtzehn unter No zehn, jenen der Mutter der Braut in das Sterbregister dieser Gemeinde vom Jahre 1800 fünf und zwanzig unter No sieben und zwanzig: Mütterlicher Seits des Großvaters im Sterberegister der Pfarre Camp Jahre 1700 fünf und neunzig der Großmutter des Bräutigams in nemlichem Register Jahre 1700 acht und siebenzig zwölften September Mütterlicher Seits der Großmutter des Bräutigams in nemlichen Register Jahre 1700 vier und siebenzig unterm dreizehnten März — von die Großeltern der Braut in das nemliche Register mütterlicher Seits, des Großvaters vom Jahre 1700 acht und sechzig am zweiten März des Großvaters vom Jahre 1700 elf und achtzig am fünfzehnten Dezbr. Mütterlicher Seits Großmutter vom Jahre 1700 vier und neunzig am fünf und zwanzigsten Februar: die Sterbe-Urkunden des Großvaters mütterlicher Seits von der Braut, wovon nicht zu finden und die Betheiligten erklärten wirklich über Alter Ort nicht angeben zu können

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henrich Spiesen und Maria Agnes Hormann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Spiesen sieben und vierzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Henrich Engels sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tuchbinder zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Hormann vier und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Henrich Nipschen vier und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. so wie die Aufschreibung genehmigt.

Johann Henrich Spiesen

Maria Agnes Hormann

Anton Spiesen Friedrich Engels

Johann Hormann Johann Henrich Spiesen

v Cloud

N.º 4 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den funfzehnten July Nachmittags sechs Uhr erschienen vor mir Friederich von Loud Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Bömpkes zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmacher wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des abwesenden Soldaten Albert Bömpkes, und der anwesenden Agnes Landwehrs, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Dusseldorf, zu dieser Heirath einwilligend Und die Jungfrau Anna Mechtildis Kemkes, drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf Standes Tagelöhnerinn, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Duseldorf, Tochter des anwesenden Henrich Kemkes, und der zu Vierquartieren verstorbenen Sophia Hamekes wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Duseldorf, ersterer hierzu einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten Juny, und die andere am zweiten dieses Monats July, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe Urkunde der Mutter der Braut, und zwar: die Geburts Urkunde des Bräutigams aus dem laufenden Geburts Register der Gemeinde Camp des Jahrs zwölf der französischen Republik sub No. sieben. die Geburts Urkunde der Braut aus dem Geburts-Register von Vierquartieren des zehnten Jahrs der französischen Republik sub Nummer drei und dreißig. die Sterbe Urkunde der Mutter der Braut aus dem Sterbregister von Vierquartieren des Jahrs achtzehnhundert siebenzehn sub No. fünf und dreißig. und den Entwurf des Aufbots des Bräutigams wie hieraus Ehemals. so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Bömpkes, und Anna Mechtildis Kemkes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Landwehrs sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Töpfer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Halbbruder des neuen Ehegatten, des Johan Theodor Klein hillen sechs und funfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Meister des neuen Ehegatten, des Clemens Kamp, vier und dreißig Jahre alt, Standes Maler zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Peter Johann Liskens vier und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, ~~so wie die neuen Eheleute~~, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Vater der Braut und die Mutter des Bräutigams erklärten, wegen Schreibensunerfahrenheit nicht unterzeichnen zu können. Die beide eheschließende Personen erklärten ebenfalls nach Vorlesung wegen Schreibensunkunde nicht unterschreiben zu können.

Die eheschließende Person, die Mutter des Bräutigams, Ehegattin von Albert Bömpkes so wie die Vater zeugen erklären, nicht, daß über den seit ein und zwanzig Jahren abwesend gewesenen in französischen Kriegsdienst entlaufenen Albert Bömpkes keine Nachricht habe und ihnen den aufenthaltsort, oder ob er lebe oder tod ist, unbekannt sey. diesem Zusatz von die eheschliesende bis unbekannt sey. gemacht.

P. Landwehrs

Theodor Kleinhillen

C. Kamp

P. J. Liskens

Loud

Peter Landwehrs Johan Theodor Kleinhillen

Clemens Kamp Peter Johann Liskens

Loud

N.° 5 **Heiraths-Urkunde.** 1826

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den fünfzehnten July Abends acht Uhr erschienen vor mir Friederich von Claudt ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Liskens drey und zwanzig — Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verwittweten Johann Theodor Liskens Zimmermann, und der verwittweten Margaretha Vorgang, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, hierzu einwilligend.

Und die Jungfrau Lucia Schroers auf Fecken genannt weil sie auf Fecken helft, gebürtig sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf Standes Dienstmagd —, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Theodor Schroers genannt Fecken und der verstorbenen Sophia Pegels auf Heesen genannt wohnhaft ~~zu~~ gewesen zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, erstere bei Lebzeit Schneider.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am achtzehnten ———, und die andere am fünf und zwanzigsten des monats Juny Letztlich. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunden der Eltern der Braut, und die Sterbe Urkunde des Großvaters der Braut mütterlicher Seits, und zwar die Geburts Urkunde des Bräutigams aus dem Civil Register des ersten Jahrs der französischen Republik sub N.° vier und zwanzig. die Geburts Urkunde der Braut aus dem siebenzehnten Jahre siebenzehnhundert acht und vierzig unterm sechs und zwanzigsten September. die Sterbe Urkunde des Vaters der Braut, aus dem Civil Register des Jahres achtzehn hundert fünf unterm ersten Januar. die Sterbe Urkunde der Mutter aus dem Civil Register des Jahres achtzehn hundert neunzehn unter N.° zwei. die Sterbe Urkunde des Großvaters mütterlicher Seits aus dem Register des Jahres siebenzehn hundert acht und siebenzig. so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Liskens und ——— Lucia Schroers ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Liskens neun und zwanzig — Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Rosenray wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Theodor Kleinhellen sechs und fünfzig — Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Vierquartieren — wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Clemens Kamps, neun und dreizig — Jahre alt, Standes Maler zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Jacob Weggen, acht und zwanzig — Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, ~~so wie die neuen Eheleute~~, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die neuen Eheleuten erklärten nach Vorlesung, wegen Schreibens unerfahren seyn nicht unterzeichnen zu können. desgleichen die Mutter des Bräutigams der Vater desselben hat aber mit unterschrieben.

J. L. Liskens
P. J. Liskens
G. Kleinhellen
C. Kamp
J. Weggen
Claudt

s: die Ehegatten und Zeugen erklärten nicht daß das Absterben der übrigen Großeltern nicht anzuzeigen sey, indem ihnen den letzten Wohn und Sterbe-Ort unbekannt sey.)

zusatz genehmigt.
J. L. Liskens
P. J. Liskens
G. Kleinhellen
C. Kamp
J. Weggen
Claudt

N.° 6 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquart Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den acht und zwanzigsten Juli Abends acht Uhr erschienen vor mir Friedrich von Flondt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Bernardus Dietmann drei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Rheinberg verstorbenen Johann Dietmann und der Maria Catharina Westermann, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Und die Jungfrau Hendrina Boomen sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Menzelen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Menzelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Stephan Boomen, und der Helena Zeelen wohnhaft zu Menzelen Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren + Neubäderich Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechzehnten, und die andere am drei und zwanzigsten Juli dieses Jahrs, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe-Urkunde des Vaters der Bräutigams und die Bescheinigung des Bürgermeisters von Neubäderich über die Bekanntmachung des Heirathsbriefes,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernardus Dietmann und Hendrinna Boomen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Engelmann sechzig Jahre alt, Standes Schneider, zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gerhardus Tellers drei und fünfzig Jahre alt, Standes Schmied zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Heinrich Döppers fünf und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Surkamp, ein und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der Vater der Braut erklärte Schreiben unkundig zu seyn und deshalb nicht unterzeichnen zu können.

L. Dietmann Hendrina Boomen
Boomen Döppers Wilhelm Surkamp
Engelmann Flondt

N.° 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartier Kreis Gladbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den zweiten August Morgens um eilf Uhr erschienen vor mir Friedrich von Flouet Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Franz Michael Hoersgen sechs und vierzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Arnoldus Hoersgen, und der Mechtilde Gailings beide todt, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Sophia Francisca Mechtilde Aschung sieben und vierzig Jahre alt, gebohren zu Vierquart Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johannes Aschung, und der anwesenden und einwilligenden Anna Gertrud Schage wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartier Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnten, und die andere am drei und zwanzigsten des Monats July d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die beiliegende Sterbeurkunde des Vaters des Bräutigams, jene des Vaters des Bräutigams in das Sterberegister der hiesigen Gemeinde Vierquartier vom Jahr 1800 nro eins und zwanzig unter No zwanzig, jene der Mutter des Bräutigams in das Sterberegister dieser Gemeinde vom Jahr 1800 fünf und zwanzig unter No dreizehn (die Sterbeurkunden der Großeltern des Bräutigams sind nicht aufzufinden gewesen, und die Partheien durch Zeugen erklären eidlich daß sie selber nicht gekannt haben, mit Ausnahme des Sterbe-Orts und Zeit ungefähr Dienna.) so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Michael Hoersgen und Sophia Francisca Mechtilde Aschung hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Hoersgen sieben und dreißig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Andreas Jousten sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Schuster zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Henrich Aschung sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Beigeordneter Bürgermeister zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Hermann Bornheim sechs und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der erste Zeuge Johann Henrich Hoersgen erklärte schreibens unerfahren zu seyn und deßhalb nicht unterzeichnen zu können.

Franz Michael Hoersgen

J. H. Aschunk

H. Bornheim

J. H. Aschung

Anna Gertrud Schage

A. Jousten

v. Flouet

N.° 8 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquart Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den ersten October Eilfte erschienen vor mir Friedrich von Loxen Bürgermeister von Vierquartier als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Niepmann sechs und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersohn wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Hermann Niepmann ——, und der Elisabeth Vinnmans, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf. Eremiten und einwilligend

Und die Jungfrau Sophia Meimers sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Meimers ——, und der zu Vierquartieren verstorbenen Gertrude Kanters wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartier Statt gehabt haben, nemlich die erste am vier und zwanzigsten September, und die andere am ersten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar jene des Bräutigams in das Geb.-Register der Pfarre Camp vom Jahre siebenzehnhundert neunzig achtzehn sechs und zwanzigsten April /: pag 57:/ jene der Braut in das nemliche Register vom Jahre sieben, zehnhundert neun und neunzig unterm siebenten April /: pag 90:/ und die Geb.-Urkunde der Mutter der Braut in das Geb.-Register der Gemeinde Vierquartieren des Jahres achtzehnhundert fünf und zwanzig, unter No. ein und zwanzig.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Niepmann und Sophia Meimers —— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Drehmann vier und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatt, des Hermann Vinmans vier und fünfzig —— Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatt, des Johann Horsmann zwei und dreißig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Klukes fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Vierquart wohnhaft, welcher ein bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut Sophia Meimers und deren Vater Jacob Meimers erklärten des Schreibens unkundig zu seyn und deßhalb nicht unterzeichnen zu können.

Johann Wilhelm Niepmann

Bernhard Drehmann

Hermann Vinmans

Johann Horsmann

Klüsener

N.° 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquart, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den ein und zwanzigsten October erschienen vor mir Friedrich von Clodt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Bernhard Gentens sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taglöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Joseph Gentens, und der Sibilla Gützen, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Und die Jungfrau Anna Catharina Büstien sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Everhard Büstien, und der noch lebenden Adelgunda vangemern wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten October, und die andere am ersten October, dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen finden sich im Geburts-Register 1801 N.° 26 und 43 die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut wurde mit Beigebracht die Anwesende Mutter und Zeugen erklärten sämtlich daß der Vater der Braut Everhard Büstien zu Valentiennes in Frankreich gestorben sey.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernhard Gentens und Anna Catharina Büstien hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Gintens sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Herrn Lambert Leenen zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Gerichtsbote zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Heinrich Kreuscken sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Loewendick sechs und vierzig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Baldberg wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Mutter der Braut der Vater des Bräutigams, die Braut des Bruders des Bräutigams und die erste Zeugen der Braut, erklärten nach Vorlesung schreiben nicht unterschreiben zu können und deshalb nicht unterzeichnen zu können.

Bernhard Gentens

Sibella Gützen

Leenen

Clodt

N.° 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartier Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den ein und zwanzigsten October erschienen vor mir Friedrich von Flwick Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Henricus Hütten drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Bäckermann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des verstorbenen Friedrich Hütten, und der verstorbenen Margaretha Darmans, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Sophia Susters genannt Tenders acht und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier Regierungs-Departement Dusseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Susters genannt Tenders, und der Margaretha Fondermans wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Dusseldorf. anwesend und freiwillig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten October, und die andere am fünfzehnten October d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen finden sich im Geburts Register von 1803 № 18 finden Bräutigam und der Braut im Kirchen Taufe Register 1798 Seite 88 die Sterbe Urkunde finden sich von die Eltern des Bräutigams nehmen des Vaters im Jahre 1826 № 7. die Mutter im Jahre 1825 № 24: Die Sterbe Urkunde des Vaters der Braut findet sich im Jahre 1803 № 2: (die Sterbe Urkunde der Großeltern des Bräutigams müssen, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Heinricus Hütten und Sophia Susters genannt Tenders hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmans acht und vierzig Jahre alt, Standes Küfer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Gerhard Carl Hoenmans sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Küfer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Cousin des neuen Ehegatten, des Johann Theodor Susters drey und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Wilhelm Gerhard Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der Bräutigam und die Mutter der Braut und die Braut erklärten nach Vorlesung wegen Schreibens unerfahrenheit ganz unfähig zu seyn Urkunde mit unterschreiben zu können.

H. Darmans

J. C. Hoenmans

J. T. Susters

Wilhelm Gerhard

Flick

Hiesige Zeitl sind nicht angemessen und die Partei und Zeugen erklären auch die Zeit und das Alter ihres Alters nicht nachweisen zu können. Die beiliegende Sterbeurkunde der Großeltern müssen Aeßer Zeitl.

N.° 11 **Heiraths-Urkunde.** Weiler.

Gemeinde Vierquartier Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den ersten Dezember erschienen vor mir Friedrich von Loewenich Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Adam Schmitz fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Alpen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Camp verstorbenen Heinrich Schmitz, und der zu Rheinberg verstorbenen Catharina Emmen, wohnhaft zu zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Catharina Hoersgens fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Arnold Hoersgen, und der Anna Mechtildis Gaylings wohnhaft zu Regierungs-Departement Düsseldorf beide zu Vierquartieren verstorben

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartier Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und zwanzigsten des Monats November, und die andere am dritten des Monats Dezember d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbe Urkunde der Mutter des Bräutigams die Sterbe Urkunde des Vaters des Bräutigams in dem in dem Sterbe Register von Jahr achtzehn hundert drei und zwanzig N.° eins die Sterbe Urkunde des Vaters der Braut im Sterbe-Register von Vierquartieren vom Jahr achtzehn hundert vier und zwanzig N.° zwanzig die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut im Sterbe-Register von Vierquartieren vom Jahr achtzehn hundert fünf und zwanzig N.° dreizehn. Die Heirathenden Personen und deren Zeugen erklärten eidlich daß über das Alter der Sterbe Brautleute keine Urkunde mehr beizubringen sind. so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Schmitz und Anna Catharina Hoersgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ludwig Jensen fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Albert Mours vier und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Rayen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Michael Hoersgens sechs und vierzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und des Andreas Voosten sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Vierquarti wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der Bräutigam die Braut und der erste Zeuge als Arnold Schmitz, Anna Catharina Hörsgens und Ludwig Jensen erklärten aus Vorsicht Schreibens unerfahren zu seyn und daß selbe nicht unterschreiben zu können.

Mours

Für Hoersgens
A. Voosten

v Loewenich

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement .

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gegenwärtiges Register für das Jahr 1800 sechs und zwanzig enthaltend sieben Heiraths-Urkunden, geschlossen zu Vaihingen den ein und dreißigsten Dezember achtzehn hundert sechs und zwanzig.

Der Bürgermeister.

v. Wand

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Bömkens Wilhelm und Hemkens anna Mechtd.	15 July
6	Dickmann Bernard und Boomen Hendrina	
9	Gesters Bernard und Büsken anna Cath.	21 2ten Octob.
2	Holters Joh Theod. und Hosters anna Marg	14 April
7	Hoersgen Franz Michel und Adeling Soph. Franziska Christina	2 August
10	Hütten Joh Heinr und Susters Sophia	21 2ten Octob
5	Lisken Joh Theod. und Schroers Lucia	15 July
8	Riepmann Joh Wilh. und Meimers Sophia	7 Oct.
11	Schmitz Arnold und Hoersgens anna Cath.	8 Dezb
3	Spiessen Joh Heinr und Horsmann maria Agnes	26 April
1	Timpen Bartholomaus und Schwagers Margarethe	13 Jan

Zu Vierquartieren am Schlusse des 31ten Dezember 1826

Der Bürgermeister

v Clarr

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert sieben und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Geldern von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Geldern den 9ten December 1826.

N.° 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den siebenten und zwanzigsten Januar Morgens zehn Uhr erschienen vor mir Friedrich von Claude Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Michael Bach ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Krevelaer, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Veen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johannes Bach und der Gerdraute Wetten beide todt, wohnhaft zu Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Alexandra Koenen sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Veen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Peter Koenen und der Sibilla Vanrennings anwesend und einwilligend wohnhaft zu Veen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Veen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten dieses Monats, und die andere am ein und zwanzigsten dieses Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe-Urkunde, so wie die Bescheinigung über nicht-stattgefundene Proclamation des ersten Ehemannes Gerhard Siers in dem Proclamations-Register von Vierquartieren des Jahres 1825 No. 32 eingetragen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Bach und Alexandra Koenen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gottfried Franken ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinenweber, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Mathieu Küsters zwei und dreißig Jahre alt, Standes Bekannter zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Johann Schmitz eins und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Andreas Vousten, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Schmiedknecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Auf vorhandenen Verlangen erklärten Michael Bach und Sibilla Vanrennings Analphabeten zu sein, und deshalb nicht unterschreiben zu können.

Alexandra Koenen

Franken

Joh. Schmitz Küsters Vousten

Claude

N.° 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert siebenundzwanzig, den siebten Februar Abends um Uhr
erschienen vor mir Friedrich von Clerck Bürgermeister von Vierquartieren
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Gerhard Evers
fünfundzwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Ziegler wohnhaft zu Vierquartieren
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Vierquartieren verstorbenen
Johann Wilhelm Evers, und der Alexanda Hustermann, wohnhaft zu
Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und einwilligend
Und die Jungfrau Anna Margaretha Bogen
fünfundzwanzig Jahre alt, gebohren zu St. Tönnisberg Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Weber, wohnhaft zu St. Tönnisberg Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des zu St. Tönnisberg verstorbenen Matthias Bogen, und der
Alexanda Kuhlbertshof, wohnhaft zu St. Tönnisberg
Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und St. Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten Januar, und die andere am achten Januar dieses Jahrs, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, mit jener des Bräutigams im Geburts-Register von Vierquartieren vom Jahr 1800 zwei und sechzig, die Taufe und Geburt des Vaters des Bräutigams, im Taufe-Register von Vierquartieren des Jahrs 1770 fünf und zwanzig, die Sterbe- und Trauungs, die Geburts- Taufe und Geburt der Mutter des Bräutigams, und die Geburts- des Vaters der Braut, und die Geburts- der Braut von St. Tönnisberg über eins durch
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gerhard Evers und Anna Margaretha Bogen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wilhelm Evers siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Ziegler, zu Schaphuysen wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Gerhard Hölsbeens fünfunddreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Neffe des neuen Ehegatten, des Gerhard Carl Hoermanns siebenundzwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Dahmes, drei und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu St. Tönnisberg wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Mutter des Bräutigams und jener der Braut erklärten nach vorlesung schreiben und lesen zu seyn und deshalb nicht unterzeichnen zu können.

Johann Gerhard Evers

J. W. Hoermanns

Anna Margreta Bogen

W. Evers G. Hölsbeens

Clerck

J. Henr. Dahmes

N.° 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzehn und zwanzig, den fünften Mai Donnerstags Nachmittags erschienen vor mir Friedrich von Coudenhoven Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Henrick Spülmans genannt Grooten ein und dreißig Jahre alt, gebohren zu Sevelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Henrick Spülmans, und der Margaretha Hoetmeckers verstorben, wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Catharina Kempkens fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Kempkens, und der noch lebenden Sophia Hilsten wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, gegenwärtig und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten, und die andere am eilften und zwanzigsten des vorigen Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar jene der Braut in dem Geburtsregister der Pfarre Camp vom Jahr siebenzehnhundert ein und neunzig Seite zwei und sechzig; und die Sterbeurkunde des Vaters der Braut im Sterberegister von Vierquartieren vom Jahre achtzehnhundert zwanzig sub Nummer zwei und dreißig. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrick Spülmans und Anna Catharina Kempkens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Spülmans sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jacob Wegen acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Paulus Kempkens dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Gerhard Carl Heemmanns sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Braut und die Mutter der Braut erklärten auf der Aufforderung zu unterzeichnen, des Schreibens unkundig zu seyn.

Hendrik Spulmans Paul. Kempkens

peter Spülmans

J. Wegen J. Heemann

Coudenhoven

N.º 4 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den zwölften May, um 8 Uhr Vorm. erschienen vor mir Friedrich von Clodt Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Kuhnen sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Matthias Kuhnen und der Anna Hauksteins, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf; minderjährig und ledig

Und die Jungfrau Maria Sibilla Voormans fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Spinnerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich Voormans, und der Anna Delzen wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf minderjährig und minderjährig

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten April, und die andere am siebenten May d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar diejenige des Bräutigams im Tauf-Register der Pfarre Camp vom Jahre achtzehnhundert zwei, Seite Hundert vier.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Kuhnen und Maria Sibilla Voormans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Kuhnen vier und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Repen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Arnold Kuhnen zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Johann Voormans acht und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Kempen wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des David Weggen acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben ~~die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.~~ nachdem diese Urkunde den gesetzlich Anwesenden vorgelesen worden, die neuen Eheleute, die Eltern derselben und der Zeuge Arnold Kuhnen erklärt das Schreiben unkundig zu seyn und die Aufforderung zu unterzeichnen nicht nachkommen zu können; weshalb mit die übrige drey Zeugen mit mir unterschrieben haben. Die Richtersetzung der letzten achtzehn gedruckten Worten genehmigt

Johann H. Voormans

Peter J. Weggen

v. Clodt

N.° 5 3.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert, sieben und zwanzig, den zweiten Juni Elben Nachmittags erschienen vor mir Peter Johann Schäfer Bürgermeister von Tönisberg als Beamten des Personen-Standes, der Bürgermeisterei Vierquartieren der Johann Wilhelm Gilbers sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tischler wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Schneiders Johann Gilbers, und der auflebenden Anna Catharina Wegers, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend Und die Jungfrau Sibilla Catharina Josepha Ungermann neun und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Strickerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des zu Kempen verstorbenen Theodor Ungermann und der zu Kempen verstorbenen Gertrud Kätz ~~wohnhaft zu Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf~~

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar jenen des Bräutigams aus dem Geburts-Register der Bürgermeisterei Vierquartieren des Jahres nach der französischen Republik oder 1800 sein, unter No. sieben, die Sterbeurkunde des Bräutigams Vaters, des Sterberegister der Bürgermeisterei Vierquartieren des Jahres 1800 sieben und zwanzig unter No. sechs, die Sterbeurkunden der Eltern der Braut, die Sterbeurkunde der Großeltern der Braut, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? und von der Braut nicht bejahend beantwortet wurden

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Gilbers und Sibilla Catharina Josepha Ungermann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Der Mutter- und Sterbe- Urkunde nicht an zu Kempen.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Gilbers neun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten des Jacob Wegers acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gerhard Carl Hoermann acht und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Henrich Frenkels 3 mai und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Mutter des Bräutigams und der erste Zeuge Johann Henrich Gilbers erklärten der Schreibens unkundig zu seyn.

Wilhelm Gilbers

Josepha Ungermann

J. Wegers

G. Hoermann

J. Frenkel

Schäfer

N.° 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den sechsten zehnten Januar Nachmittags zwey Uhr erschienen vor mir Peter Johann Schagen Beigeordneter Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Breuttgens sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheurdt, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schmied wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Rheurdt verstorbenen Ackerers Johann Wilhelm Breuttgens, und der verstorbenen Maria Catharina Gielbers, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf; mündig zu der Heirath; Und die Jungfrau Anna Catharina Schauenberg sechs und dreyßig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Schmiedsfrau, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Schmieds Michel Schauenberg und der verstorbenen Maria Sibilla Bongers wohnhaft zu gewesen zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am Dreißten, und die andere am zehnten dieses Monats Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und zwar jene des Bräutigams im Geburtsregister der Pfarre Camp vom Jahre siebenzehnhundert zwei und zwanzig Seite drei und sechs und zwanzig unter Nummer zwanzig, die des Vaters des Bräutigams im Sterberegister der Gemeinde Vierquartieren vom Jahre achtzehnhundert sieben und zwanzig unter Nummer vier, und von der Mutter im Sterberegister dieser Gemeinde, vom Jahre achtzehnhundert eilf und zwanzig, unter Nummer zwei und dreißig, ferner im Sterberegister dieser Gemeinde vom Jahre achtzehnhundert acht unter Nummer sieben und zwanzig die Sterbe-Urkunde der Großmutter des Bräutigams, väterlicher Seits, dann im Sterberegister der Pfarre Camp vom Jahre siebenzehnhundert fünf und sechzig unter fünf: zehnten Februar die Sterbe-Urkunde des Großvaters mütterlicher Seits, vom Jahre siebenzehnhundert fünf und sechzig unter dem ersten Oktober die Sterbe-Urkunde des Großvaters mütterlicher Seits und vom Jahre siebenzehnhundert acht und sechzig unter dem achtzehnten des Monats März die Sterbe-Urkunde der Großmutter mütterlicher Seits, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henrich Breuttgens und Anna Catharina Schauenberg hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Roskes sechs und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten ist, des Andreas Hütz sechs und vierzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten ist, des Henrich Merring vier und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Gerhard Flecken Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Auf und der neu Braut gehörenden Zusatz gestrichen

Henrich Breuttgens Anna Catharina Schaumberg

J. H. Breuttgens

Arnold Roskes

Andreas Hütz

H. Merring

Gerh. Flecken

Schagen

N.° 7. **Heiraths-Urkunde.** 4.

Gemeinde Vierquartiere Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den acht und zwanzigsten Juli Achtzehn sieben und zwanzig erschienen vor mir Friedrich von Loewis Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Faßgren ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Ackerers Lorenz Theodor Faßgren Oksoij, und der Margaretha Overfeld, wohnhaft zu Regierungs-Departement Düsseldorf verwittwet und einwilligend

Und die Jungfrau Anna Maria Kleinhillen zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Diedrich Kleinhillen Schuster, und der Anna Maria Kersten wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf verwittwet und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten, und die andere am zwei und zwanzigsten dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und zwar jene der Braut in das Geburts-Register der Bürgermeisterei Vierquartieren vom Jahre 1800 sieben, unter No. drey;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henrich Faßgren und Anna Maria Kleinhillen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Vincent Lormann fünf und vierzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Johann Theodor Görden drey und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Aepkrug wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Jacob Weggen acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Hermann Bornheim sieben und vierzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben ~~die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.~~ nach Verlesung der Eltern der Braut und die Zeugen Johann Theodor Görden Jacob Weggen und Hermann Bornheim diese Urkunde mit mir unterschrieben, die übrigen erklärten auf der Aufforderung zu unterzeichnen, des Schreibens unkundig zu seyn und nicht unterzeichnen zu können.

J. L. Lod Kleinhillen
J. H. Görden
J. Weggen H. Bornheim

v. Loewis

N.° 8. **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den zwanzigsten November erschienen vor mir Friedrich von Evard Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Christian Kraut sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Tagelöhners Jacob Kraut und der verstorbenen Anna Maria Janssen, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Agnes Vandesand, drey und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Tagelöhnerinne, wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des zu Millingen verstorbenen Peter Vandesand, und der Margarethe Arens wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Alpen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten, und die andere am eilften des Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Bescheinigungen über das Absterben der Mutter des Bräutigams, und des Vaters der Braut, sodann die Bescheinigung des kein Widerspruch gegen diese Heirath gemacht worden,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Christian Kraut und Agnes van der Sand hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Plaßmann vierzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Johann Esselborn acht und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Gerhard Flecken acht und fünfzig Jahre alt, Standes Küster und Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Johann Heinrich Flecken fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Der Bräutigam, die Braut, der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut, zur Unterschrift aufgefordert, erklärten aber des Schreibens unkundig zu seyn und nicht unterzeichnen zu können.

Johann Esselborn
Gerh. Flecken
H. Flecken
v. Evard

N.° 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig, den drei und zwanzigsten November erschienen vor mir Friedrich von Adel Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Gerhard Jörris genannt Lackmann sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Peter Jörris, und der verstorbenen Maria Sibilla Kimmenade, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Sophia Wendelina Frost neun und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Budberg Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackers Tochter, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Wilhelm Frost, und der Maria Magdalena Bungers wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf beide gegenwärtig und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebten November, und die andere am achten darauf folgenden Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen als: die von der Bürgermeisterei beigebrachten Geburts-Urkunden, die Geburts-Urkunde des Bräutigams aber in das Geburts-Register der Bürgermeisterei Vierquartieren vom Jahre eintausend achthundert sieben und zwanzig unter No. 1 aufgenommen worden ist, worin er unter dem Namen des Johann Lackmann genannt worden die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, in das Sterbe-Register von Vierquartieren des Jahres achthundert acht und zwanzig unter No. 2 und die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams in das Sterbe-Register von Vierquartieren des Jahres achthundert ein und zwanzig unter No. vier und dreißig; die Sterbe-Urkunde des Großvaters des Bräutigams wurden nicht beigebracht und von den Zeugen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gerhard Jörris und Johanna Sophia Wendelina Frost hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paulus Kempkens drey und zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Johann Werner Jochram fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Hermann Bornheim acht und vierzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Gerhard Carl Hoemann sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Desgleichen die Eltern der Braut die Bemerkung am Rande in Betreff der Großeltern des Bräutigams genehmigt.

(Großvater des Bräutigams dessen Geburtsjahr und Ort nicht zu haben und nicht zu wissen wo sie gestorben sind.)

Johann Jörris Sophia Frost
J. W. Frost Meyer Lange
Paul Kempkens Johann Werner Jochram Adel
H. Bornheim G. Hoemann

Anschluß und Abzeichnung Urkd.

N.° **Heiraths-Urkunde.** 6.

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
erschienen vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am
, und die andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Bach Wilhelm mit Koenen Allegunda	27 Januar			
6	Breiltgens Johann Heinrich, mit Schauenberg, Anna Catharina	16 Juny			
2	Evers Gerhard, mit Bajen Anna Margaretha	3 Februar			
5	Gilbers, Johann Wilhelm mit Ungermanns, Wilhelmina Catharina	27 Juny			
9	Jöris Johann Gerhard mit Troost, Johanna Sophia	13 November			
	Wandelina				
4	Kaisers Peter Joseph, mit Doormanns, Maria Apollonia	12 März			
8	Kraut Wilhelm Heinrich mit Vanderbank Agnes	20 November			
3	Spülmanns Heinrich, mit Kempkens, Anna Catharina	5 Mai			
7	Tappen Johann Heinrich mit Weinkellers Anna Maria	20 July			

Datum der Urkunden.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert acht und zwanzig bestimmte, und [illegible] Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den ten December 1827.

[illegible] Landgerichtsrath

N.° Eins

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den einundzwanzigsten Januar, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Friedrich Claudt — — — — — Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Meyborn achtundzwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des zu Vierquartieren verstorbenen Johann Meyborn, und der Anna Mechtildis Verbüchelen, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend und einwilligend

Und die Jungfrau Anna Catharina Claus genannt Hoersemans eins und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Toenisberg Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des zu Toennisberg verstorbenen Gerhardus Hoersemans und der Margaretha Wolters wohnhaft zu Toenisberg Regierungs-Departement Düsseldorf, daselbst am sechzehnten (16ten) achtzehnten Januar 1800 acht und zwanzig — anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten Januar dieses Jahres, und die andere am dreizehnten Januar dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ~~eheschließenden Personen~~ der Braut, die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut und die Einwilligungs-Urkunde der Mutter der Braut zu dieser Heirath, aus dem hiesigen Geburts-Register des Jahres einbuchstaben [illegible] die Braut im Jahre [illegible] zweiundzwanzigsten Februar eingetragenen Geburts-Urkunde des Bräutigams und aus dem Register hiesiger

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meyborn und Anna Catharina Claus genannt Hoersemans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Meyborn drei und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster, zu Sevelen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Gerhard Flecken acht und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Heinrich Hange sechzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Camp wohnhaft, welcher ein Oheim — der neuen Ehegattin, und des Gerhard Carl Hoennemans, siebzehn und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut Anna Catharina Claus genannt Hoersemans, ~~[illegible]~~ [illegible] zu fragen und deshalb nicht unterschrieben zu können.

Johann Heinrich Meyborn J. Meyborn

H. Flecken gerh. Flecken

Franz H. Hoenmans

Claudt

N.° 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den eins und zwanzigsten des Monats May, Morgens halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Brambusch, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Löfer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, geschäftsfähiger Sohn des Franz Brambusch, Tagelöhner, und der Adelhaid Kosten, beide lebend, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Und die Jungfrau Eva Dickmans, drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Issum, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, geschäftsfähige Tochter des Heinrich Dickmans und der Catharina Scheppelers, beide verstorben wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten May dieses Jahres, und die andere am ersten May dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Geburts-Urkunde des Bräutigams sind sich im Geburtsregister von Vierquartieren für das Jahr tausend acht hundert und ein, sub Nummer vier und dreißig eingetragen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Brambusch und Eva Dickmans hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Löpelmann sieben und dreißig Jahre alt, Standes Wirth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Darmans neun und zwanzig Jahre alt, Standes Küfer zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Ferdinand Jocram, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Hermann Moors, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Knecht zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme der Braut, welche nach geschehener Aufforderung zu unterschreiben erklärt hat, wegen Schreibens Urkunde nicht unterschreiben zu können. – Auch die Mutter des Bräutigams und die beiden Eltern der Braut, erklärten im Schreiben unkundig zu sein.

Brambusch Heinrich Brambusch

Hermann Moors B Löpelmann. Wilh. Darmans

Ferdinand Jocram

N.° 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartier, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den achten Juny, Nachmittags Schlag sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroeder Bürgermeister von Camp als Beamten des Personen-Standes, der Peter Joseph Kebben, vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Neukirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Holzschneider wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf, ältester Sohn des verstorbenen Müllers, Mathias Kebben, und der noch lebenden Tagelöhnerin Agnes Flocken, wohnhaft zu Vierquartier, Regierungs-Departement Düsseldorf; gegenwärtig und einwilligend.

Und die Jungfrau Elisabeth Sanders, vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Thorn Regierungs-Departement ——— Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartier Regierungs-Departement Düsseldorf, älteste Tochter des verstorbenen Friedrich Sanders, und der ebenfalls verstorbenen Catharina Peters wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartier Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten May tausend achthundert acht zwanzig, und die andere am achten selben Monats und Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, wovon je eine der Braut und eine Offentlichkeits-Akte besteht; den Sterbe-Schein der Mutter der Braut. — Die Stole-Urkunde des Vaters des Bräutigams, welches sich im hiesigen Stole-Register des Jahres tausend acht hundert und zwölf unter Nummer acht eingetragen findet.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Joseph Kebben und Elisabeth Sanders hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Peters, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Bäckermeister, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Theodor Kebben, ein und dreißig ——— Jahre alt, Standes Holzschneider zu Camp wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Hackstein, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Jacob Jenker, sieben und zwanzig, ——— Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Vierquartier wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir ~~unterschrieben~~. zu unterschreiben aufgefordert, die Braut die Mutter des Bräutigams, welche wegen Schwachheit Umstand nicht unterschreiben können, der Bräutigam und die Zeugen haben, die obige Adresschrift genehmigend, mit mir unterschrieben.

Joseph Wilhelmi Peter Kebben

Schroeder

Jacob Jöken Johann Heinrich Peters Hackstein

Zugleich erklärten die vier Zeugen durch Akte, welche die Eheschließenden zu Protokoll angeben, so wie die Eheleute selbst, daß ihnen der letzte Mode- und Stand, Ort der Natur der Braut, völlig unbekannt sey und ebenso gewesen sey.

N.° 6.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartiern, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den zwölften des Monats Juny, Morgens sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartiern, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Spiesen, Wittwer von Maria Sybille Dörkens, siebenundvierzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartiern, Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vierquartiern Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Henrich Spiesen, Tagelöhner, und der Aldegunde Heylgers, verstorben ehemals daselbst, wohnhaft zu Vierquartiern, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die ~~Jungfrau~~ Agnes Janssen, Wittwe von Johann Kuchnen, acht und vierzig Jahre alt, gebohren zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Vierquartiern, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Andreas Janssen, und der Gertrudis Delmans, verstorben ehemals daselbst, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartiern Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Juny achtzehnhundertachtundzwanzig, und die andere am ersten selben Monats und Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunden der Aeltern des Bräutigams. — Der Sterbeakt der ersten Frau des Bräutigams findet sich im hiesigen Sterberegister des Jahres 1820 sub N: 23. Der Sterbeakt der ersten Mutter der Braut findet sich im hiesigen Sterberegister des Jahres 1826 sub N: 5. — Zugleich haben die Eheschließenden und die vier Zeugen dieses Aktes erklärt, daß, obgleich ihnen der Brautgang wohlbekannt ist, ihnendennoch der letzte Wohn- und Sterbeort dessen Ehefrauen so gründlichen als zuverlässigen Beichten unbekannt sey, und endlich die Sterbe-Urkunde der Aeltern der Braut

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Spiesen und Agnes Janssen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Janssen ein und zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Sant Föristberg wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Mathias Dökels acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Sant Föristberg wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegatten, des Johann Henrich Peters, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Bäckerei zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Ferdinand Focram, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, ~~so wie die neuen Eheleute,~~ diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, die Eheschließenden mit einer zu unterschreiben aufgefordert, haben aber erklärt, wegen Schreibens-Unkunde nicht unterschreiben zu können; die durchstrichenen Worte = so wie die neuen Eheleute = waren nichtig. —

Gerardus Janssen Math Dökels

J. H. Peters Ferdinand Focram

Schroot

N.° 7. **Heiraths-Urkunde.** 4

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den vierten Tag Februar Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroeder Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Franz Heymes, Ackerer, Anna Mechtilde Brücker, vier und vierzig Jahre alt, gebohren zu Breyell, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, geschäftsfähiger Sohn des Peter Heymes, Tagelöhner, und der verstorbenen Anna Maria Nothers, ersterer wohnhaft zu Breyell Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Catharina Beckers, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf geschäftsfähige Tochter der verstorbenen Eheleute Franz Beckers, und der Johanna Rompkens, Jener wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und zu Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenzehnten Tag des Monats Januar, und die andere am vierten Tag des Monats Februar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden ~~der eheschließenden Personen~~ der Brautleute, die Ankündigungs-Urkunden über die Geburt der Braut, der Sterbeschein der ersten Frau des Bräutigams, die Einwilligungs-Urkunden der Eltern der Braut; so wie die Sterbe-Urkunden der Mutter der Braut, auch die Sterbe-Urkunden der Mutter des Bräutigams und endlich das Alter über nicht volljährige Kinder durch gegenseitige Einwilligung zu Mündern.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Franz Heymes und Maria Catharina Beckers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmanns, vier und vierzig Jahre alt, Standes Küster, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Maibom, drei und dreißig Jahre alt, Standes Schreiner zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Moors, vier und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Ferdinand Jockramzyk, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Weber, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, mit Ausnahme des Bräutigams und der Braut, welche erklären, wegen Schreibens-Unkunde nicht unterschreiben zu können.

Wilh: Darmans

Franz Maibom

Ferdinand Jockramzyk

Hermann Moors

Schroeder

N.° 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den zehnten November Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroeder Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Langen, acht und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Gutsbesitzer wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, ältester Sohn des Bernhard Langen, und der Susanna Wiesemann, ohne Stand, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, beide mit Vorbehalt der Genehmigung

Und die Jungfrau Maria Sibilla Hogspeckt, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerwirthin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Hogspeckt, und der Margarethe Himmerdöhrt, ohne Stand, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten und zwanzigsten Oktober dieses Jahres, und die andere am zweiten November selben Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten ~~und gegenwärtiger Urkunde angefügten~~ Beläge, ~~namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen~~ die in dem hiesigen Taufregister unter dem elften Februar siebenzehnhundert zwanzig eingetragene Geburts-Urkunde des Bräutigams; die unter Nummer sieben in dem hiesigen Geburtsregister des Jahres acht und dreißig eingetragene Geburts-Urkunde der Braut; die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams, bestehend unter Nummer neunzehn des hiesigen Sterberegisters des Jahres achtzehnhundert siebenzehn, und endlich die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut, eingetragen in dem hiesigen Sterberegister des Jahres zwölf unter Nummer fünfzehn, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Langen und Maria Sibilla Hogspeckt hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Mülders zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerwirth, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Gomperts, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Meysers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Gutsbesitzer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Ferdinand Todtram, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Lüttinghof wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Erklärung hinzugefügt, daß der Ehefrau Braut ein Zimmerwerk wohlbestellter Gänge im Alter Moses und Sterbe-Urkunde der Großeltern des Bräutigams Urkunde fehlt.

Jacob Langen Maria Sibilla Hogspeckt

Jakob Mülders J. H. Gomperts Joanes Meysers

Ferdinand Todtram

Schroeder

N.° 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern, Regierungs-Departement von Düsseldorf,

Im Jahr tausend achthundert acht und zwanzig, den fünfzehnten December Abends 8 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroo Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Cremers, Wilhelm und Anna Catharina geborene Hützen, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Geldern, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, ältester Sohn des verstorbenen Johann Cremers, und der verstorbenen Katharina Kaisers, wohnhaft zu Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Anna Gertrude Eyckers, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Aldekerk Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Menzelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, ältesten Tochter des Jacob Eyckers, und der Adelaide Bollen, beide zu Aldekerk wohnhaft zu Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Veen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten November achtzehnhundert siebenundzwanzig zu Vierquartieren und am zweiten November achtzehnhundert siebenundzwanzig zu Veen, und die andere am zweiten November achtzehnhundert siebenundzwanzig zu Vierquartieren und siebenten December achtzehnhundert siebenundzwanzig zu Veen, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Urkunden der Eltern nicht minderjährigen Bräutigams, sowie des Vaters und der Mutter des Bräutigams, und über die zu Veen geschehene Verkündigung die Sterbe-Urkunden der Eltern; ferner die Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams mit Ausnahme eines noch lebenden Großvaters und einer der Großmütter des Bräutigams, die Sterbe-Urkunden der Eltern und der Großeltern der Braut, die Heirathsurkunde der Eltern der Braut, die Urkunde über den Tod des ersten Ehegatten der Großmutter der Braut, und die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut, und die Heirathsurkunde der Großeltern der Braut, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Cremers und Anna Gertrude Eyckers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Blom acht und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmerman, zu Caen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gottfried Frens, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmerman zu Caen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Meeseren, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Friedrich Boekbrand, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Caen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, ~~mit mir unterschrieben~~ ausgenommen der Bräutigam, der Vater des Bräutigams, die Mutter des Bräutigams, Wilhelm Cremers, Bauer genannt ist, welche Personen die Unterschrift der Urkunde wirklich bekannten, nicht schreiben können, wie in Folge Hinweis Gesetz, nebst, der ihnen der wichtigsten Gesetzesbestimmungen, allseitig gegebenen die Gesetzesbestimmungen, ein weiteres Zeugniß zu erklären, wegen Unterschrift Urkunde nicht unterschrieben zu können.

Heinrich Blom
Friedrich Boekbrand
Peter Meeseren
Johann Cremers

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den
, Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von als Beamten
des Personen-Standes, der
Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;
Und die Jungfrau
Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des , Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.°	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.°	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1.	Brambusch Heinrich mit Richmans Luise	24ten Mai 1878.	8	Spiesen Johann Andreas mit Janssen Agnes	12ten Juni 1878
2	Cremers Johann mit Eyckers Anna Johanna	15ten Dezember 1878.	9	Van Royen Johann Heinrich mit Prinzen Johanna	26ten Januar 1878.
3	Hegmes Franz Franz mit Beckers Maria Luise	4ten Juli 1878.			
4	Hebben Peter Joseph mit Sanders Elisabeth	8ten Juli 1878.			
5	Langen Jacob mit Hagsperg Maria Sibilla	15ten Dezember 1878.			
6	Magbond Johann Heinrich mit Claas Anna Luise	19ten Januar 1878			
7, Nr. 3	Schneiders Johann Wilhelm mit Bongarts Maria Sibilla	7ten Februar 1878.			

Datum der Urkunden.

Erstes Blatt

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und ——— Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve, den 12ten December 1828.

Für den Präsidenten des Landgerichts Fiscal

N.° 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den fünften November, Abends sieben ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Krüppers drei und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Emmerich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tischler Knecht ——— wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Johann Heinrich Krüppers, und der verstorbenen Catharine Völkerts, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; ———

Und die Jungfrau Elisabeth Landwehrs, neun und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Repen ——— Regierungs-Departement Düsseldorf Vermögens Verwalterin ——— wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Theodor Landwehrs Tagelöhners ——— und der Hechtelt Vempskens ——— wohnhaft zu Camp ——— Regierungs-Departement Düsseldorf; beide verwittwet und einwilligend ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Repelen und Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten vorigen Monats ——, und die andere am zwei und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlegend. — die Geburts-Urkunde des Bräutigams und der Braut, die Sterbe-Urkunde der Großeltern des Bräutigams mütterlichen Theils; ———

die Sterbe-Urkunde des Großvaters des Bräutigams mütterlichen Theils und des Alters des Bürgermeisters zu Repelen über die vorgehende Publication dieser Ehe-Sprüche

B. Aus den Sterbe-Registern hiesiger Gemeinde:

1.° Für das Jahr achtzehnhundert acht und zwanzig, die darin sub N.° 24 eingetragene Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams ———

2.° Für das Jahr achtzehnhundert vier und zwanzig, die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams, welche darin sub N.° 5 eingetragen ist. ———

C. Beamtlichen Zeugen, welche Lebens- und Sterbens zu bezeugen, bezeugenden Eides-Statt, der Eltern der Braut Ehe- und Sterbens, der Großmutter des Bräutigams mütterlichen Theils unbekannt sind). ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Küppers und Elisabetha Landwehr ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Maibom Taglöhner drei und dreißig Jahre alt, Standes Schmied ———, zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Althoff zwei und dreißig ——— Jahre alt, Standes Kammfabr. ——— zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Ansteeg, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, und des Ferdinand Jockram, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Bäcker ——— zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Akte mit mir zu unterschreiben, haben die Bräutigam, der Vater der Braut und die Zeugen, Maibom, Althoff und Jockram mit mir unterschrieben; die Braut aber, so wie die Mutter der Braut und der Zeuge Peter Ansteeg erklärt, wegen Schreibens-Unkunde nicht unterschreiben zu können.

Johann Küppers Landwehr

Maibom Althoff Jockram

Schmitz.

N.° 2.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den zweiten des Monats März, Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schmol Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Engelbert Gather, sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Friemersheim, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Friemersheim Regierungs-Departement Düsseldorf zweitjähriger Sohn des Herrman Gather, anwesend und einwilligend, und der verstorbenen Elisabeth Foersters, Ehefrau, wohnhaft zu Friemersheim Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Catharina Lauckens, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vinnyenwinkel Regierungs-Departement Düsseldorf Ackerstochter, wohnhaft zu Vinnyenwinkel Regierungs-Departement Düsseldorf, zweitjährige Tochter des zu Vinnyenwinkel verstorbenen Gerhard Lauckens, und der Johanna Verbückels, Ackersfrau wohnhaft zu Vinnyenwinkel Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Friemersheim und Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten vorigen Monats, und die andere am sechs und zwanzigsten vorigen Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Einigend: die Geburts-Urkunde des Bräutigams, so wie die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams und die Akte des Bürgermeisters von Friemersheim über die stattgehabte Publikation dieser Ehe vorgenommen.

B. Gleichzeitig Geburts-Register des zehnten Jahres der Republik, die zwei unter Nummer vier eingetragene Geburts-Urkunde der Braut und unter Nummer sechs und dreißig eingetragene Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut (Hierbei erklärten die Eltern, sowohl der Mutter der Braut als diejenigen dieser Akte, daß ebenfalls der Vater der Braut in dem vorerwähnten Sterbe-Register unter dem Namen Gerhard Lauckens, unter dem Namen Gerhard Hell, stets, wie dieses er im Leben geführt, eingetragen ist, sie, sie sich und dieselben Personen und wirklich der Vater der Braut gewesen sei.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Engelbert Gather und Johanna Catharina Lauckens ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Mäßbom, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Seifensieder ——, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Jacob Hellen, drei und zwanzig —— Jahre alt, Standes Seilerfänger zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Hermann Moers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Friedrich Jockram, vier und fünfzig, —— Jahre alt, Standes Wirth —— , zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Bestätigung dieser Akte wird nur noch unterschrieben, die sämmtlichen anwesenden Personen wird nur unterschreiben.

Engelbert Gather

Anna Maria Lauckens

Franz Mäßbom

Johanna Hellen

Moers

J. Hellenbrand

H. Moers

Jockram

Schmitz

N.° 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Zinnowitzerbinnen, Kreis Solingen Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den siebenten des Monats März, Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroll Bürgermeister von Zinnowitzerbinnen als Beamten des Personen-Standes, der Adrian Kremers, zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Sonsbeck, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Zinnowitzerbinnen Regierungs-Departement Düsseldorf zweitens, Sohn des Peter Kremers, und der Maria Agnes Langemmeren, Eheleute, wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Und die Maria Sybilla Heizlers, zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Zinnowitzerbinnen Regierungs-Departement Düsseldorf Eheleute einstimmig, wohnhaft zu Zinnowitzerbinnen Regierungs-Departement Düsseldorf zweitens, Tochter des Alten verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Heizlers, und der verstorbenen Maria Agnes Lenzen, sonst wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Zinnowitzerbinnen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am siebten dieses Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlangend: die Geburts-Urkunde des Bräutigams und die Kinder-Urkunde der Mutter der Braut.

B. Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde das Jahr Zwölfte der Republik, die darin unter Nummer drei eingetragene Geburts-Urkunde der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adrian Kremers und Maria Sybilla Heyders ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmans, fünfzig ——— Jahre alt, Standes Ackerer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Wolters, ein und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Bäckergeselle zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Johann Priesterath und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Hermann Mauers fünf und vierzig ——— Jahre alt, Standes Ackerer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Erläuterung dieses Akts mit mir zu unterschreiben, haben der Vater, der Bräutigam und die Mutter der Braut, an Kraft ihres Alters und Gebrechen = Urkunde nicht unterschreiben zu können; die übrigen hierbei anwesenden Personen, haben aber mit mir unterschrieben.

Adrian Kremers. Maria Sibilla Heyders p. Kremers
Wilh. Darmans H. Mauers Franz Wolters
Peter Johan Priesterath

Schwoll

N.° 4 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert eins und zwanzig, den zwei und zwanzigsten des Monats Mai, Abends sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrood Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Brameke, zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährigen, Sohn des verstorbenen Peter Brameke und der Anna Catharina Hünnen, Tagelöhnerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend; und die Jungfrau Johanna Hanekamers, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Spinnerin, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Tochter des verstorbenen Simon Hanekamers, und der Maria Sibilla Fuster Tagelöhnerin wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am dritten Sonntage des Monats April, und die andere am zweiten des Monats April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anliegend: den Geburts-Akt über die Geburt des Bräutigams.

B. Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde des ersten Jahres fränkischer Republik, die darin unter Nummer zwei eingetragene Geburts-Urkunde des Bräutigams; und dem Trauungsregister hiesiger Gemeinde des Jahres achtzehnhundert eins und zwanzig, die darin unter Nummer zwei eingetragene Trauungs-Urkunde des Vaters des Bräutigams und ebenfalls aus dem Trauungsregister, hiesiger Gemeinde, die darin unter Nummer elf des Jahres achtzehnhundert sechs eingetragene Trauungs-Urkunde des Vaters der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Kamecher und Johanna Hanskamers. ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Meijboom zwei und dreißig Jahre alt, Standes Schmied ———, zu Campe wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Dorsmann, fünfzig ——— Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Campe ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Gompers, vier und vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Lemgo ——— wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegatten und des Herrmann Mours, fünf und vierzig ——— Jahre alt, Standes Kaufm. ——— , zu Lemgo ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Akt mit mir zu unterschreiben, erklärten sämmtliche Personen, als die Mutter der Braut und die der Bräutigam, sämmtlich Schreibens- Unkunde nicht unterschreiben zu können, die Zeugen und Akteurs aber haben mit mir unterschrieben. ———

Meijboom. W. Dorsmann J. H. Gompers

H. Mours

(Schroeder)

N.° 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den neun und zwanzigsten Mai, Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hangenkerfsten vier und dreißig Jahre alt, gebohren zu Capellen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Veert Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Hangenkerfsten, und der ebenfalls verstorbenen Margaretha Flammen, ohne Stand und Gewerbe, beide wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Sophia Francisca Hechtelt Adenk, Wilhelm Franz Michael Wörstens, neun und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Stand Ohne Gewerbe, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Johann Adenk, und der Anna Gertrude Schaßen ebenfalls wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Veert Statt gehabt haben, nemlich die erste am zehnten dieses Monats und Jahres, und die andere am siebenzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: die Geburts-Urkunden des Bräutigams und der Braut, die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams, der Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits, die Sterbe-Urkunde des ersten Mannes der Braut, das Attest des Bürgermeister-Amts-Bezirks von Veert über die dort geschehene Verkündigung dieser Ehe, und endlich die ministerielle, der Braut ertheilte Dispensation von der zehnmaligen Trauungs-Zeit.

B. Trauzeugen und Zeugen, anwesend sich einander nicht zu kennen, erklärten aus Wissenschaft, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbeort der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits völlig unbekannt sey. – Ebenso erklärte die Mutter der Braut, daß Sie gleich in der Geburts-Urkunde der Letztern statt Adenk den Namen Adong verlernen, solche dennoch die rechte Geburts-Urkunde ihrer, als Braut hier anwesenden, Tochter Adenk anerkennen darf).

Ferner die verlangte Sterbe-Urkunden des Vaters der Braut. –

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Angenheister und Sophia Francisca Mechtilde Asdenk. ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Asdenk vier und fünfzig Jahre alt, Standes Bürgermeister, zu Viersen wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Ferdinand Johann ein und fünfzig ——— Jahre alt, Standes Schuhmacher — zu Viersen ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Jacob Hellenbrand, drei und vierzig Jahre alt, Standes Seidenweber zu Viersen ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Arnold Deselaers, sieben und fünfzig — Jahre alt, Standes Ackerer, zu Sevelen wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Auffordrung dieser Akte mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche, dieselbe binnen Jahresfrist mit mir unterschrieben.

Joannes. Angenheister. Sophia v. Asdenk
A. Deselaers Johann Asdenk Hellenbrand
Ferner gewandes Zeugen

Schroot.

N.° 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hinsweiler Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den fünften Juny, Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schmitz Bürgermeister von Hinsweiler als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hermann Venge fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hinsweiler, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hinsweiler Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Heinrich Venge, und der Anna Maria Fischers, ohne Beruf, wohnhaft zu Hinsweiler Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend beide. — Und die Jungfrau Sybilla Leggraf acht und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vieshaus Regierungs-Departement Düsseldorf Bürgermeisterei Kempen, wohnhaft zu Hinsweiler Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Leggraf, und der Elisabeth Hermans Ehe- und Mutter-Leute wohnhaft zu Aldekerk Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend beide. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hinsweiler Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten und zwanzigsten März und die zweite und die andere am einten und zwanzigsten Juny, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

a, Taufzeugniß der Geburts-Urkunde des Bräutigams;
b, Abschrift der Geburts-Register sämtlicher Ehe-verwandten des zweiten Jahres der französischen Republik, der Taufe und Geburts-Urkunden der Braut und Bräutigams. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Knop und Sybilla Leygrafe hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Majbaum zwei und dreißig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jakob Braun vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Gompers, ein und vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Darmann, fünfzig Jahre alt, Standes Weinhändler, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Bestätigung dieses Akts mit mir zu unterschreiben haben der Bräutigam, der Vater des Bräuts und die genannten Zeugen, mit mir unterschrieben, die übrigen hier und Akte beiwohnenden Personen aber an Erklärung ihrer Schreibens-Unfähigkeit nicht unterschrieben zu können. —

J. Hermann Knop
Johannes Leygrafe
Majbaum Johann Gompers Wilh. Darmann
Ferdinand Jodoin

Schoell

N.° 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hinsbeck Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und zwanzig, den zweiten Tag Februar um drei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroeder Bürgermeister von Hinsbeck als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Heinrich Baumann sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Krefeld, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf gegenwärtig, Sohn des zu Kempen verstorbenen Johann Heinrich Baumann, und der zu Krefeld verstorbenen Dorothea Felderhoff, wohnhaft zu Birten Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Gertrude Kinoff, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf Vorsatz ein und zwanzig, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf gegenwärtig, Tochter des Heinrich Kinoff, und der Anna Maria Fischers, verlebt, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hinsbeck und Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ein und zwanzigsten Monat dieses Jahres, und die andere am, siebenten Tag selben Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A, Anlangend die Geburts-Urkunde des Bräutigams, die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams und des Attest des Bürgermeisters von Kempen über die stattgehabte Verkündigung dieser Heirath;

B, Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde für das Jahr achtzehnhundert und acht sub No. 11. und „anlangend Geburts-Urkunde der Braut

(Hierbei erklärten die Heirathslustigen Freunde und die vier Zeugen dieses Akts, daß sie, der letzte Vater und Stiefvater der Braut, das Bräutigam und „bekannt sey mit dem zweiten Beitrat der Zeugen,

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Heinrich Baumann und Gertrude Knopp hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Meybom zwanzig und drei Jahre alt, Standes Schmied, zu Lennep wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Darmann fünfzig Jahre alt, Standes Kleinhändler zu Lennep wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, des Franz Pempel eine und zwanzig Jahre alt, Standes Wirthen zu Rheinberg wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten, und des Jacob Hellenbrand, eine und zwanzig Jahre alt, Standes Feldhüter, zu Lennep wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, dieselbe nicht eine zu unterschreiben, haben die anwesenden Eltern der Brautleute erklärt, wegen Schreibens unkundig nicht unterschreiben zu können; die Zeugen haben aber mit mir unterschrieben.

Meybom Wilh. Darmann Pempel

Hellenbrand

Schmitz.

N.° 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hinsbeck Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und zwanzig, den zwölften Juny, Nach-
mittags, zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schrade Bürgermeister von Hinsbeck
als Beamten des Personen-Standes, der Tilmann Siepmann, zwei und sieben-
zig Jahre alt, gebohren zu Hinsbeck, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft
zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des anwesenden
und einwilligenden Herrmann Siepmann, und der verstorbenen Elisabeth
Findmans, letztere, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Johanna Haeck ein und zwanzig
Jahre alt, gebohren zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf,
Vierquartier Kehrbuchter, wohnhaft zu Vierquartiere
Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Tochter des verstorbenen Adam Haeck
, und der verstorbenen Gre-
trude Schroeder, letztere wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hinsbeck Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Dreißigsten März dieses Jahres, und die andere am zweiten Juny selbigen Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

a) anliegend die Geburts-Scheine der Brautleute, die Sterbe-Scheine der Eltern der Brautleute und die Sterbe-Urkunden der Großmutter der Bräutigamin mütterlicher Seits.

b) Aus dem Sterbe-Register hiesiger Gemeinde vom Jahre siebzehnhundert acht und zwanzig die Geburts-Urkunde des Bräutigams, welche unter dem fünfzehnten Januar daselbst eingetragen ist.

c) Aus dem Sterbe-Register der hiesigen Gemeinde das Jahr achtzehnhundert
ein und zwanzig die sub No. 19. eingetragene Sterbe-Urkunde der
Mutter des Bräutigams, welche jedoch unter dem Namen Elisa-
beth Brambosch, letztere verstorben.

c) Hierbei erklärt der Vater des Bräutigams, daß obgleich seine
respective Frau und Mutter in der Sterbe-Urkunde unter
dem Namen Elisabeth Brambosch eingetragen, solches irrig
unrichtig sei und dieselbe Person sey welche in der Geburts-
Urkunde des Bräutigams als Mutter des letzteren unter dem
Namen Elisabeth Findmans vorkommt und gesetzlich sich erklärt
wurde, welcher auch der einzige Zeuge dieses Aktes beistimmen, schließlich
und endlich ebenfalls erklärten die Heirathende Personen und die vier
Zeugen dieses Aktes, durch eigenes Lesen der letzten Vater- und Sterbeurkunde der
Großeltern der Braut mütterlicher Seits und der letzten Geburts- und
Sterbeurkunde der Großeltern der Braut mütterlicher Seits, unbekannt

sey

[illegible] mit dem Zusatze Beifall der Zeugen, daß sie die Ehe [illegible] auf Kosten;) ——

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs lan, vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Siepmann und Johanna Hoever —— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmann fünfzig —— Jahre alt, Standes Kleinhändler, zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Löpel, mann acht und dreißig Jahre alt, Standes Handwerker zu Barmen —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Christian Löpelmann acht und vierzig Jahre alt, Standes Wirthsmann zu Langerfeld —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Ferdinand Johann, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Bierbrauer —, zu Barmen —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche hierbei gegenwärtige Personen, [illegible] mit mir unterschrieben, [illegible] mit einer entsprechenden Zeile von oben eine radirte Stelle gegeschrieben Wort: Vierquartieren — mit mir genehmigt.

Wilhelm Wiegmann Johann Baeste

Herman Wiegmann Wilh. Darmann

B. Löpelmann Christian Löpelmann Ferdinand Johann

Schwo[illegible]

N.° 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den neunzehnten September, Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Tilmann Kremers, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig Sohn des Tagelöhners Johann Kremers, und der verstorbenen Anna Catharine Gätzen, ersterer, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, ; anwesend und mündig einwilligend.

Und die Maria Sibilla Kaesers, sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Goswin Kaesers und der Gertrud Spirits, verstorbenen Ehelente, wohnhaft zu Sevelen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten dieses Monats, und die andere am dreizehnten dieses Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: die Geburts-Urkunde der Braut und die Sterbeurkunden der Eltern der Braut.

B. — Aus dem Geburts-Register der zweiten Jahre französischer Republik, die darin unter Nummer vierzehn dreißig eingetragene Geburts-Urkunde des Bräutigams und aus dem Sterbe-Register des Jahres achtzehn hundert acht und zwanzig, welches wir obiges Geburts-Register für die hiesige Gemeinde angelegt ist, die darin unter Nummer sieben, eingetragene Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams.

(Ehehindernisse Personen und die Zeugen dieser Akte, welche erstere gut zu kennen angaben, erklärten hierüber an Eidesstatt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort der Großeltern der Braut unbekannt sey.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Kremers und Maria Sybilla Kacters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Gompertz ein und vierzig Jahre alt, Standes Wirth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand vier und vierzig Jahre alt, Standes Feldhüter zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Ferdinand Bockrath, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Theodor Boosen, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Weber, zu Alpray wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieses Akts mit mir zu unterschreiben, erklärte die Braut wegen Schreibens unkundig nicht unterschreiben zu können; die übrigen der genannten Akts beiwohnenden Personen haben aber mit mir unterschrieben.

Tilmann Kremers

Heinrich Gompertz

J. H. Gompertz

J. Hellenbrand

Johann Theodor Boosen

Ferdinand Bockrath

Schmitz

N.° 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, den sieben und zwanzigsten November, Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Theodor Flock, zwei und dreißig ——— Jahre alt, gebohren zu Friemersheim, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmacher ——— wohnhaft zu Friemersheim Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Sohn des verstorbenen Johann Flock ———, und der Anna Catherine Brockhausen, sonst, wohnhaft zu Friemersheim ——— Regierungs-Departement Düsseldorf ——— ;

Und die Maria Catharina Adelheid Fansen, neun und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Rheinberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Seidenwirkerin ———, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des verstorbenen Bernhard Fansen ———, und der verstorbenen Maria Catharina Maas ——— wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf ——— ; anwesend und einwilligend. ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Friemersheim Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten dieses Monats, und die andere am zwei und zwanzigsten selben Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts-Urkunden des Bräutigams, so wie die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams. ———

die Geburts-Urkunde der Braut und die Sterbe-Urkunde der Eltern der Braut und der Attest des Bürgermeisters von Friemersheim über die dort geschehene Verkündigung dieser Ehegattschaft.

(die Ehehindernisse und die Zeugen, welche letztere die ersteren gut kennen, erklärten an Eides-Statt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbeort der Großeltern des Bräutigams unbekannt sey.) ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Theodor Flock und Marie Catherine Adelheid Jansen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Anton Bader acht und dreißig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Aerg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Burkhard Löselmann neun und dreißig Jahre alt, Standes Wirth zu Lamp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Gompertz ein und vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Lamp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Heupers sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tüncher, zu Durchcartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diesen Akt mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche denselben beiwohnende Personen mit mir unterschrieben, wobei die Unterschrift der Anwesenden Zeugen von Seiten der Zeugen geschehen sind.

P. Th. Flock

M. Catharina Jansen

Joseph Anton Bader

Burkhard Löselmann

J. H. Gompertz

J. H. Heuper

Schmidt

N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
5	Angenheister Johann und Adank Sophie Franziska Christiane	29 März	3	Kremers Adrian und Heijlers Maria Sibilla	7 März
7	Baumann Jakob Heinrich und Knopp Anna	12 Juni	6	Knopp Johann Hermann und Leijgrafe Sibilla	5 Juni
10	Flock Peter Theodor und Jansen Maria Christiana Adolphine	27 November	9	Kremers Wilhelm und Kaesters Maria Sibilla	19 September
2	Gather Engelbert und Laukens Johanna Christiana	24 März	8	Niepmann Wilhelm und Haeser Johanna	12 Juni
1	Küppers Johann und Landwehrs Elisabeth	5 März	4	Ramcke Heinrich und Hankamers Johanna	22 März

Datum
der Urkunden.

Keine Heiratsurken von

1830

vorhanden

Nur in der Dezinaltabelle des Standesamtes Vierquartieren ist das Jahr 1830 aufgeführt.

Datum der Urkunden.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert ein und dreißig bestimmte, und zwölf Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve, den ten Decemb. 1830.

Für den Landgerichts-Präsidenten
der Ober-Landes-Gerichts-Rath
Wolff

N.ro 1.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vinnyenlinnen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den einzehnten Januar, Morgens um eilf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vinnyenlinnen als Beamten des Personen-Standes, der Theodor Thenhagen, sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Bochum, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersohn wohnhaft zu Vinnyenlinnen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Thenhagen, Ackersmann, und der Gertrud Waltwinkels, Eheleute, wohnhaft zu Vinnyenlinnen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Und die Elisabeth Esterman, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Cazellen Regierungs-Departement Düsseldorf Stand Ackerstochter, wohnhaft zu Vinnyenlinnen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Engelberth Esterman Ackersmann, und der verstorbenen Margaretha Fortgen, Eheleute wohnhaft zu Vinnyenlinnen Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vinnyenlinnen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Januar dieses Jahres, und die andere am neunten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

die Geburts-Urkunden der Ehegatten und die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams, authentische Stücke diesem Akte angefügt sind

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Theodor Heinhagen und Elisabeth Ostermann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joachim Heinrich Gompers zwei und vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Camen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Friedrich Jochram, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Camen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Müller, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Ackerwirth zu Kazelen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, und des Heinrich Heinhagen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersohn, zu Kirchderne wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben, diesen Akt mit mir zu unterschreiben aufgefordert, mit Ausnahme der Mutter der Brautleute, welche erklärte, weder schreiben noch lesen zu können, sämmtliche Anwesende unterschrieben, sämmtlich anwesend bleibende Personen, mit mir unterschrieben. – gelesen

E. Ostermann
Jochim Heinrich Gompers
E. Ostermann
J. H. Gompers Friedrich Jochram
W. Müller Heinrich Heinhagen
Schneider

N.ro 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hinsbeck, Kreis Geldern, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den ersten April Morgens um halb eilf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrock, Bürgermeister von Hinsbeck als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Tanrojen, Ritter von Beruf, Catharina Köppen, sieben und dreißig Jahre alt, gebohren zu Hinsbeck, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Taglöhner, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Taglöhners Johann Tanrojen, und der verstorbenen Johanna Schnieders, ersterer, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend. –

Und die Agnes Mülders, eins und dreißig Jahre alt, gebohren zu Wetten Regierungs-Departement Düsseldorf Stand: Dienstmagd, wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Heinrich Mülders, und der Gerardette Loe, Eheleute beide verstorben, zuletzt wohnhaft zu Kevelaer Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hinsbeck Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebten und zwanzigsten März dieses Jahres, und die andere am dritten April nächstlinfenden Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: 1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams, 2. die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams, 3. die Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seite. –

B. Aus dem hiesigen Taufregister, die Seiten einhundert sieben, zehnten März eintausend siebenhundert und dreiundsechzig, zwei und dreißig eingetragenen Geburts-Urkunden des Bräutigams; – Aus dem Sterberegister hiesiger Gemeinde für das Jahr eintausend achthundert und zwanzig die Seiten sechs Nummer acht eingetragenen Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams; aus dem Sterberegister der ehemaligen Gemeinde für das Jahr eintausend siebenhundert neun und zwanzig die Seiten dreihundert sieben Nummer siebenzehn enthaltenden Sterbe-Urkunden der ersten Ehefrauen des Bräutigams. –

C. Hierbei erklären die Ehegatten und die mit ihnen erschienenen Zeugen, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort, der Aufenthalt, der Beruf und müttelmäßige Zeit, unbekannt sey und gemäß dieser Erklärung, richtig und förmlich. –

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Vanröjen und Agnes Meilers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Adam, zwei und vier zig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Vingenweiler wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Anton Theisen drei und vier zig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vingenweiler wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jacob Hellenbrand, fünf und vier zig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Lang wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Meiring, fünfzehn hundert zig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Vingenweiler wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Zeugen dieses Akts denselben mit mir unterschrieben, der Bräutigam aber und die Braut seien der Meinung der Bedeutung erklärten, wegen Schreibens Unerfahrenheit, nicht unterzeichnen zu können.

Wilhelm Adam Anton Theisen

Jacob Hellenbrand

H. Meiring

Schwab

N.ro 3 — 3 Wtz.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren — Kreis Geldern — Regierungs-Departement von Düsseldorff

Im Jahr tausend achthundert vier und sechzig, den fünften März, Morgens sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrood Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Beckers, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorff, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Franz Beckers, und der Johanna Hemsteens, Eheleute, sonst wohnhaft zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf; beide verstorben. —

Und die Marie Catharina Hofonderen, vier und dreißig Jahre alt, gebohren zu Brüggell Regierungs-Departement Düsseldorff Stand: Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des zu Brüggell verstorbenen Tagelöhners Johann Hofonderen, und der Anna Catharina Tonsen, Spinnerin, wohnhaft zu Brüggell Regierungs-Departement Düsseldorff;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten und zwanzigsten April letzthin, und die andere am ersten Mai dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlegend: 1, die Geburts-Urkunde der Braut, und die Sterbe-Urkunde der Eltern der Braut, 2, die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams und 3, die Einwilligungs-Urkunde der Eltern der Braut zu dieser Heirath

B. Aus dem hiesigen Taufregister, die Geburts-Urkunde des Bräutigams, eingetragen unter einem zwanzigsten August siebenzehnhundert acht und zwanzig pag. acht und achtzig.

C. Erschienene Zeugen, angebend sich niederzulassen zu kommen, erklärten hierauf einstimmig, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort der Großeltern des Bräutigams, so weit ihnen solches wissenlich und wissentlich, völlig unbekannt sey.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Beckers und Maria Catharina Thoneberg _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Gompers drei und vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Heymes sechs und vierzig _____ Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Theodor Lickers, acht und sechzig Jahre alt, Standes Zimmerer zu Kempenich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Franz Maybom, drei und dreißig _____ Jahre alt, Standes Schmied _____ zu Camp _____ wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die Zeugen, Maybom, Gompers und Lickers, diese Urkunde mit mir unterschrieben, die neuen Gatten aber und der Zeuge Heymes erklärten, wegen Schreibens-Unkunde nicht unterschreiben zu können, was, in Anwesenheit zweier zuletzt benannten Zeugen, hiermit geschieht. Vorstehende Verhandlung genehmigt. –

J. H. Gompers

Johann Theodor Lickers

Maybom

Schaut

N.ro 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hinsbeck, Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den fünf und zwanzigsten Juli Morgens acht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Hinsbeck als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Heynen zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hinsbeck, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf, mündig, Sohn des Ungelehrten Peter Heynen und der verstorbenen Ungelehrten Maria Sybilla Bohnen, zuletzt wohnhaft zu Hinsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend und einwilligend. —

Und die Anna Bosch, drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Schaephuysen Regierungs-Departement Düsseldorf Handwerkers Tochter, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Ackerbauers Peter Bosch verstorben, und der Ackersfrau Christina Jöcken, letztere wohnhaft zu Schaephuysen Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften Sonntag dieses Jahres, und die andere am zweiten Sonntag selbigen Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anliegend: ein Notariats-Urkunde über die Geburt des Bräutigams und die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams.

B. Aus dem Geburts-Register der hiesigen Gemeinde für das Jahr ein tausend acht hundert acht, die darin sub Nummer drei und zwanzig eingetragene Geburts-Urkunde der Braut, und aus dem Sterbe-Register der hiesigen Gemeinde für das Jahr ein tausend acht hundert ein und zwanzig, die darin sub Nummer drei und dreißig eingetragene Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilmann Heijnen und Anna Bosch _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gerhard Bosch sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Schaephuysen wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Jacob Heijnen sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Hey wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Heinrich Schoofs, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Wollweber zu Hinsbeck wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Gerhard Heijnen, dreißig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Hinsbeck wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Eheleute, der Vater des Bräutigams, die Mutter der Braut und die Zeugen Jacob Heijnen, Heinrich Schoofs und Gerhard Heijnen erklärt, nicht unterschreiben zu können, der Zeuge Johann Gerhard Bosch aber mit unterschrieben. —

ohne gerade das Bosch

Schroot

Nro 5. 5.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den zehnten August, Abends acht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrool Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Schumackers dreißig Jahre alt, gebohren zu Rheurdt, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Johann Theodor Schumackers, Weber, und der Agnes Huyssers, Helmts, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend

Und die Johanna Hoesemanns, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Thönisberg Regierungs-Departement Düsseldorf Stand: Ackerstochter, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Ackermanns Gerhard Hoesemanns, und der Margaretha Holzers, Ackersfrau wohnhaft zu Thönisberg Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten Sonntag dieses Jahres, und die andere am siebenten August nachhin dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: Anlagen: die Geburts-Urkunden der Geschlossenen und die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut, so wie das Attest des Civilstands-Beamten von Camp über die daselbst ohne Einspruch geschehene Bekündigung dieses Ehevorhabens. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schumacher und Johanna Haesemann ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Gompers sieben und vierzig Jahre alt, Standes Schenkwirth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Dormann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Weinhändler zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Mainbom, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Schmied zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Schumacher, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lacher zu Viersquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Eheleute, die Mutter der Braut und die vier Zeugen dieser Akte derselben mit mir unterschrieben, die Anwesenden aber erklärt, zum Lesen, Schreiben und Unterschreiben nicht unfähig zu seyn. —

J. H. Schumachers
Johanna Haesemann
m. zeichen
J. H. Gompers
W. Dormann
F. Mainbom
J. Schumacher

Schmitz

N.ro 6 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den fünfzehnten des Monats August Achtzehn Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Christian Möllers, einzig Jahre alt, gebohren zu Rezeler, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Sohn des Dieterich Möllers, und der Elisabeth Roßmöhler verwittwete Schütz, jetzt, wohnhaft zu Rezeler Regierungs-Departement Düsseldorf beide verstorben. —

Und die Mechtilde Kleinophorst ein und dreißig Jahre alt, gebohren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackers Tochter, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig Tochter des Gottfried Kleinophorst, und der Catharina Gerres, verwittwete Schr- und Ackersleute, jetzt wohnhaft zu Kheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf, beide verstorben. —

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am ein und dreißigsten Sonntage des Jahres, und die andere am siebenten Tage desselben Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Anlagen:

a, die Geburts-Urkunden der ehelichen Kinder,
b, die Sterbe-Urkunden der Eltern so wie die Sterbe-Urkunden der Großeltern des künftigen mütterlicher Seits und die Sterbe-Urkunden der Großeltern des künftigen väterlicher Seits;
c, die Sterbe-Urkunden der Aeltern der Braut, so wie die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut, so väterlicher als mütterlicher Seits. —
d, die Heirathsbriefe und die mit diesen vorgeschriebenen Bannes-Zeugen, wo Kinder von Eid- oder Pflichtwegen der letzten Wohn- und Sterbe-Ort der Großeltern des Bräutigams, väterlicher Seits, nämlich verkommt (nij).

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Christian Möllers und Mechtilde Kleinschmidt hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Schmied, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Heinrich Mours sieben und vierzig Jahre alt, Standes Tischler zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Franz Peters vier und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Jacob Hellenbrand sechs und vierzig Jahre alt, Standes Schlosser, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende die Akte genehmigend unterschrieben, zum Ausdruck der Bereitwilligkeit erklärten einzelne Schreibens Unerfahrenheit nicht unterschreiben zu können.

J. C. Möllers

W. Darmann

H. Mours

Franz Peters

J. Hellenbrand

Schmitz

N.ro 7.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den neunten September Abends halb sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrood Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Mathias Schumacher, dreißig Jahre alt, gebohren zu Frauenberg, Regierungs-Departement Cölln, Standes Schmied wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Sohn des Ackermanns Wilhelm Schumacher, und der verstorbenen Gertrud Klaeser, lebte wohnhaft zu Frauenberg Regierungs-Departement Cölln; einerseits und

Und die Maria Francisca Schoemans, sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerknecht, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Tochter des verstorbenen Peter Schoemans, und der Ida Bramers, Ackersfrau wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anderseits und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten August dieses Jahres, und die andere am zweiten August dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: die Geburts-Urkunde des Bräutigams und die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams. –

B. Aus dem Geburtsregister der hiesigen Gemeinde für das Jahr vierzehn der französischen Republik, die Nummer acht eingetragene Geburts-Urkunde der Braut. –

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Mathias Schumacher und Maria Francisca Schoppmann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Aloys Straaten drei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Germann sieben und vierzig Jahre alt, Standes Schmied zu Vorweidenen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Bernhard Löpelmann, vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Müllers, sechszig Jahre alt, Standes Bäcker, zu Vorweidenen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Personen, die Ehegatten und die Zeugen, nachdem sie diese Urkunde als ihre eigene Akte, derselben mit mir unterschrieben. –

Mathias Schumacher

Maria Franziska Schoppmanns

Wal Aloys Straaten

Johann Germann

Johann Wilhelm Müllers

B. Löpelmann

Schmitz

N.ro 8 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den siebenten Oktober Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hermann Brands, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Aldekerk, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackermann wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des verstorbenen Ackermanns Johann Theodor Brands, und der Johanna Cornelis Ackermann, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Und die Johanna Hogsteeg, dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Stamm Ackerwebers, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des verstorbenen Ackermanns Johann Hogsteeg, und der Alexandrine Simmerrichs Ackermann, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten September, und die andere am zweiten Oktober selben Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, und die Geburts-Urkunde der Braut,

B. Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde für das neunzehnte der französischen Republik, welches durch das Nummer neun und zwanzig eingetragen ist, jetzt unter dem Namen Spectken,

C. Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde für das achtzehnte und neun und zwanzig die Geburts-Urkunde des Vaters der Bräutigam, welche durch das Nummer neun und zwanzig unter dem Namen Bagen eingetragen sind, und

D. Aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde, die Geburts-Urkunde eines Bruders der Braut, welche sich jetzt unter Nummer fünfzehn vorfindet, wobei bemerkt wird, daß dieser Register für das Jahr zehntausend der Republik gilt. –

Die Mutter der Braut erklärte hierbei, daß vermuthlich ihre, als Braut hier vorkommende Tochter in dem Geburts-Register unter dem Namen Spectken (statt Hogsteeg) vielleicht mit und einer andern Person mit dem Namen Spectken jedoch in das Geburts-Register weniger richtig eingetragen worden sey, weil sie mit ihrem verstorbenen Ehemann dem Spectken bekannt und mit ihr allgemeiner Gemann in der Nachbarschaft Stadt Hogsteeg, dem wahren Namen, Spectken genannt worden sey. –

Ferner erklärte die Mutter der Bräutigams, daß vermuthlich ihr verstorbener Ehemann der Geburts-Register unter dem Namen Bagen, wie Zeugen war er im Leben gewohnt, weil er die Bagen Leche bemahlte, eingetragen sey; Ferner erklärte Brands Bruder, unter diesen Namen nur unter Bekannt und dieser auch wirklich der Vater des Bräutigams gewesen sey; welche beiden Erklärungen, so wie der Mutter der Braut, der Mutter des Bräutigams an Eidesstatt abgegeben und übrigens von den hierbei anwesenden Zeugen der Wahrheit für treffend wegen, nicht bekannt wurde. –

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Brandes und Johanna Hogsreck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Brandes, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Joseph Anton Radecke, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Camen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Gonnesen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Camen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Darmann, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Camen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die neuen Ehelente und die vier Zeugen dieses Akts dieselben mit mir unterschrieben, die Mutter der Braut aber aus dem der Braut beigefügten Grunde nicht unterschreiben können. —

Johann Hermann Brandes

Johanna Hogsreck

J. H. Gonnesen

Schmeil

J. A. Radecke

W. Darmann

Johann Brandes

N.ro 9 (6) **Heiraths-Urkunde.** 9 Wch.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den einundzwanzigsten Oktober Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroeder Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Fortmann dreißig Jahre alt, gebohren zu Menzelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährigen, Sohn des verstorbenen Ackerbauers Tilmann Fortmann, und der Maria Catharina Schagen, Ackersfrau, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend

Und die Maria Catharina Tacken, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerstochter, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Johann Hermann Tacken und der Anna Maria Wessels, Eh- und Ackersleute, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, beide gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am {fünf und zwanzigsten September dieses Jahres}, und die andere am zweiten Oktober laufenden Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anliegend die Geburts-Urkunde des Bräutigams und
B. Aus dem hiesigen Geburts-Register des Jahres mit laufenden eigenhändigen die Geburts-Urkunde der Braut, welche darin sub Nummer fünf und zwanzig eingetragen ist und
C. Aus dem hiesigen Verebungsregister, die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, welche daselbst unter Nummer eins und zwanzig eingetragen ist, wobei bemerkt wird, daß dies Register für das Jahr ein laufendes ist und es fünf und zwanzig zählt.

(Die Großeltern und die Mutter des Bräutigams, so wie die Zeugen dieses Akts, erklärten hierbei zu Protokoll, daß, wenn der Vater des Bräutigams sich in der Geburts-Akte des Letzteren Eckemann nennen, solches daher kommen, daß er den Namen Eckemanns von dem Eckemannshofe, wo er herstammt, angenommen hatte, daß aber sein wahrer familienmäßiger Name Fortmann sey.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Forthmann und Maria Catharina Pauen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Schäyen ein und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Camp wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten, des Peter Johann Forthmann, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Pauen, vier und sechzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Freund der neuen Ehegattin, und des Bernhard Löpelmann, drei und vierzig Jahre alt, Standes Schuhmacher, zu Camp wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche eine und Akte beiwohnende Personen dieselben mit mir unterschrieben.

Forthmann
H. Pauen.
W. G. Schäyen
J. Herman Pauen
W. Wuttke
Schäyen
P. J. Forthmann
J. H. Pauen
B. Löpelmann
Schmitz

N.ro 10/1 — 10 Wk.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren, Kreis Geldern, Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und dreißig, den dritten des Monats November Morgens halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot, Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Bernhard Westermann, Wittwer von Mechtilde Spuyen, sieben und dreißig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackersmann, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjähriger, Sohn des verstorbenen Ehe- und Ackersleute Gerhard Westermann, und der Johanna Hebering, sonst, wohnhaft zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Maria Theresia Spuy, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Stands Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige, Tochter des verstorbenen Ackersmannes Hermann Spuy, und der noch lebenden Ackersfrau Elisabeth Breikes, wohnhaft zu Rheinberg, Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am drei und zwanzigsten Oktober dieses Jahres und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbeurkunden der Aeltern der Brautleute, die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Brautleute väterlicher Seits und die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut.

B. Auch eine Sterbungsliste hiesiger Gemeinde für das Jahr achtzehn hundert dreißig, die darin, sub Nummer fünf und dreißig eingetragene Sterbe-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams.

(Hierbei erklärten die Eheschließenden und die Zeugen dieser Akte, daß sich einander gut zu kennen seyen, daß ihnen der Tag-, Monat- und Sterbeort der Großeltern des Bräutigams väterlicher Seits unbekannt sey. – Diese Erklärung geschah an jeder Stelle.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernhard Westermann und Maria Theresia Spuy ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Löpelmann zwanzig ——— Jahre alt, Standes Wirth, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Maiboom vier und dreißig ——— Jahre alt, Standes Schmied ——— zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Gompertz drei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Ferdinand Fockram zwei und fünfzig ——— Jahre alt, Standes Wirth ——— zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Akt und mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Anwesende hierauf unterschrieben, zur Bekräftigung der Wahrheit der Braut welche erklärte wegen Schreibunfähigkeit nicht unterschreiben zu können.

Schroot

Bernhard Westermann

Wilhelm Zürz

B. Löpelmann

F. Maiboom

A. H. Gompertz

F. Fockram

N.ro 19 **Heiraths-Urkunde.** H

Gemeinde Langenfeld, Kreis Solingen, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ein und fünfzig, den ein und zwanzigsten Dezember, Acht und sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Jacob Schrood, Bürgermeister von Langenfeld als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Schürmann zwei und fünfzig Jahre alt, gebohren zu Radberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Ackerers Heinrich Schürmann, und der verstorbenen Ackerers Frau Margretha Giesen, ferner, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, einverständlich und willig und

Und die Agnes Fremschler, sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Handels Arbeiterin, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Ackerers Wilhelm Fremschler, und der Sibilla Lenzer, Ackers Frau, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, einverständlich und willig und

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Langenfeld und Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am elften und zwanzigsten Dezember dieses Jahres, und die andere am achten und zwanzigsten Dezember selben Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anliegend: ein Geburts-Urkunden der Eheleute, sowie ein Verbal-Urkunden des Vaters der Braut; so wie das Attest des Civilstands Beamten zu Repelen über die das eben Eingangs geschehene Ankündigung dieser Ehe-Verbindung.

B. Aus dem Sterbe-Register hiesiger Gemeinde für das Jahr achtzehnhundert zwei und fünfzig ist ersichtlich, daß die Mutter der Braut verstorben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schürmann und Agnes Tremöhlen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Tremöhlen ein und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Wilhelm Häfer sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Lank wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Joseph Lechtkamper, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Camp wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Franz Seegmann, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Camp wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Personen den Akt einschließend mit Frau und Kinder mit mir unterschrieben. –

J. H. Schürmann

Agnes Tremöhlen.

Henrich Schürmann

Wilhelm Häfer

Peter Tremöhlen

Höfer

J. Lechtkamper

Franz Seegmann

Schmitz

Zwölftes und letztes Blatt

N.ro 17

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hemmerden, Kreis Gladbach, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert vier und zwanzig, den vier und zwanzigsten Dezember, um ein Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrool, Bürgermeister von Hemmerden als Beamten des Personen-Standes, der Tobias Johann Steinberg fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Schrool, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer, wohnhaft zu Hemmerden, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Hermann Steinberg, Tagelöhner, und der verstorbenen Maria Catharina Schäfers, Ackerer, wohnhaft zu Hemmerden, Regierungs-Departement Düsseldorf; eine unmündige und einwilligende.

Und die Anna Margaretha Stoffels, fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Hemmerden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einsmagd, wohnhaft zu Hemmerden, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Tagelöhners Heinrich Stoffels, und der verstorbenen Christina Landwehrs, Ackerer, wohnhaft zu Hemmerden, Regierungs-Departement Düsseldorf; eine unmündige und einwilligende.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hemmerden Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten Dezember dieses Jahres, und die andere am siebzehnten Dezember selben Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlage und die Geburts-Urkunde des Bräutigams, und die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams. —

B. Aus dem Geburts-Register der hiesigen Gemeinde des Jahres vier zehn hundert Achtzehn, die derem andere Hälfte eingetragener Geburts-Urkunde der Braut; und aus dem Sterbe-Register der hiesigen Gemeinde nach Jahre vier tausend acht hundert und fünfzehn vorkommende Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut; _____

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Steinbergs und Anna Margaretha Staffels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Darmann zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Kleinschmidt, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Mours, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Meyboom, drei und dreißig Jahre alt, Standes Schmied zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Franz Seelen, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben der Vater des Bräutigams und die Frau Mutter des Ackerers, dem selben nicht unterschreiben können, die übrigen Erschienenen aber und der Vater der Braut erklärt, nicht schreiben zu können.

H. Steinbergs
W. Darmann.
H. Mours
Meyboom
Franz Seelen

N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
	B.	
3.	Becker's Johann und Theodoren Maria Catharine	5ten May.
8	Brand's Johann Hermann und Hochsteg's Johanna	7 Oktober
	F.	
9.	Forthmann Joh. Wilhelm und Neuen Maria Catharine	14 Oktober
4.	**H.**	
4.	Heynen Adolmann, und Bosch Anna	25ten July
	M.	
6.	Möller's Johann Christian, und Weinschenk's Mechtilde	15 August
	S.	
5.	Schumacher's Johann Heinrich und Hoesemann's Johanna	10 August
7	Schumacher Mathias und Schoemann's Maria Franziska	9ten September
11	Schümann Johann Heinrich und Tremökken Agnes	21 September
12.	Steinberg's Peter Johann, und Stoffels Anna Wilhelmina	21 September
	T.	
1	Tenhagen Theodor und Oldermann Elisabeth	14ten Januar
	V.	
2.	Vanrogen Johann Theodor und Mülder's Agnes	9 April

N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
	W.				
10.	Westermann Lorenz Carl und Franz Maria Theresia.	3ten No. vember.			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Vierquartieren während des Jahres tausend achthundert zwei und dreißig bestimmte, und Achtzehn Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Eleven von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Eleven den 7 ten September 1831.

Der des Präsidenten
des L. G. R.
Schmitz

N.ro 1.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den acht und zwanzigsten Januar, Nachmittags halb vier Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Timp, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Wallach, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schmied wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Timp, und der Hendrina de Will Tagelöhnerin, Ehefrau, wohnhaft zu Wallach Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Sophia Aendbeels, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf ohne besonderen Stand, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Tochter des Gerhard Aendbeels, und der Maria Catharine Vielders, verstorbene Ehefrau, sonst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenzehnten Januar dieses Jahres und die andere am zwei und zwanzigsten selben Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlangend: 1) die Geburts-Urkunde des Bräutigams; 2) die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams; 3) die Einwilligungs-Urkunde des Vaters des Bräutigams zu dieser Heirath; 4) die Sterbe-Urkunde der Großeltern der Braut mütterlicher Seits.

B. Aus den Registern hiesiger Gemeinde: 1) aus dem Geburts-Register hiesiger Gemeinde für das siebenzehnte Jahr der Franzosischen Regierung die darin zweimal eingetragene Geburts-Urkunde der Braut. 2) Aus dem Sterbe-Register hiesiger Gemeinde für das Jahr achtzehnhundert zwei und dreißig die darin eingetragene Sterbeurkunde des Vaters des Bräutigams und 3) aus dem Sterbe-Register hiesiger Gemeinde für das Jahr achtzehnhundert zwei und zwanzig die darin eingetragene Sterbeurkunde der Mutter der Braut.

Ehepflichtanden und die mit diesen verbundenen Zeugen gegenwärtig an Stelle, erklärten hierüber an Eidesstatt, daß ihnen die Ehe Mann und Frau der Sophia Aendbeels mit hiesigem Bräutigam nicht bekannt sei, ferner erklärten dieselben, daß, nemlich die Mutter der Braut in dem Geburts-Akte der Tochter, unter dem Namen Johanne Altena vorkommen daß dieser Name, weil sie mit ihrem verstorbenen Ehemann, dem Altena-Bäcker, bemeldt gelebt ihrer ersten Familien-Name oder Johanne Maria Catharine Vielders heißt, und unter diesen beiden Namen nur eine Person bekannt und diese auch mit Ja, die Mutter der Braut gewesen sey.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Timp und Sophia Aenstoeb. ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Maybom drey und dreißig — Jahre alt, Standes Schmied ——, zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jakob Scholten sechs und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Zimmerman zu Vorgebirge wohnhaft, welcher ein Bekannter — der neuen Ehegatten, des Ludwig Polms neun und zwanzig — Jahre alt, Standes Ackermann zu Vorgebirge wohnhaft, welcher ein Bekannter — der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Merzing sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer ——, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche anwesende Personen, als die Zeugen dieses Akts, mit mir unterschrieben.

H. Timp
Sophia Aenstoeb
Maybom
Jacobus Scholten
Polm
H. Merzing

N.ro 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den dritten des Monats März Vormittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johann Kleuckens, Wittwer von Magdalene Pinsinger, vier und vierzig Jahre alt, gebohren zu Aldekerk, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Wilhelm Kleuckens, und der ebenfalls verstorbenen Elisabeth Slex, sonst, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Anna Catharina Rötters dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Ackermanns Peter Rötters, und der Margaretha Schneiders, sonst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am eilften des vorigen Monats, und die andere am sechs und zwanzigsten des vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Geburtsurkunden. Die Geburtsurkunde des Bräutigams die Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams die Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits.

B. Aus dem hiesigen Geburtsregister die Geburts-Urkunde der Braut vom sechsten Januar zehnten Jahres tausend achtzehn Zeitrechnung N.o 3. aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut vom siebenzehten Jany achtzehn hundert zwanzig N.o 22. und aus dem hiesigen Sterbe-Register des Vaters achtzehn hundert neun und zwanzig die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut vom elften März N.o 6.

C. Die Ehehaftsinnen und die Zeugen, deren Alter, welche einander gut zu kennen angaben, erklärten hierbei an Eidesstatt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort nicht nur der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits, sondern auch der Großeltern der Braut, so väterlicher als mütterlicher Seits, unbekannt sey.

Aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams, vom neunzehten November achtzehn hundert und dreißig (N.o 45)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Johann Klöcker und Anna Catharina Böthers ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Hormann, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Mathias Kleyten, acht und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Tischler ——— zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Helders, fünfzig ——— Jahre alt, Standes Schmied zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter — der neuen Ehegatten, und des Gottfried Steinberg, zwölf und fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sie erklärt, die Zeugen Hormann, Helders und Steinberg, keine Ahnung mit mir unterschreiben, die Braut aber und der Zeuge Kleyten erklärt, wegen Schreibunfähigkeit nicht unterzeichnen zu können.

Klöcker

G. Hormann

B. Helders

G. Steinberg

N.ro 3.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartiere Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den acht und zwanzigsten des Monats April, Nachmittags ein Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schaack Bürgermeister von Vierquartiere und als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Bünninghs, zwei und dreißig Jahre alt, gebohren zu Birkhen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner und Weber von Allegonde Sträuwelingh wohnhaft zu Vierquartiere Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des anwesenden und einwilligenden Tagelöhners Bernhard Bünninghs, und der verstorbenen Johanna Leidings, erster, wohnhaft zu Birkhen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Agnes Hickenbroich, acht und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Aldeen Regierungs-Departement Düsseldorf, Rantzes dienstmagd, wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verlebenden Ackerers und Tagelöhners Peter Adam Hickenbroich, und der Margretha Peeters wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen beabsichtigte Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartiere und Issum — Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten dieses Monats, und die andere am zwei und zwanzigsten dieses Monats und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, [illegible] die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Bräutigams: die Geburts-Urkunden der Ehegattinnen, die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams und die Attestate des Civil-Standes, beurkundend von Issum über die dort ohne Einspruch geschehene Verkündigung dieser Heirath.

B. Aus dem hiesigen Sterbe-Register die darin unter Nummer [illegible] eingetragene Sterbe-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams. 1832

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Bünnings und Maria Agnes Stickenbrock ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Löpelmann vierzig ——— Jahre alt, Standes Wirth, ———, zu Lauer ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Bünnings fünf und vierzig ——— Jahre alt, Standes Ackerbauer ——— zu Gerta ——— wohnhaft, welcher ein Oheim ——— der neuen Ehegattin, des Wilhelm Bongers, drei und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Mürgenkirchen ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Peter Johann Stickenbrock, fünf und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Ackerknecht ———, zu Lauer ——— wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung hat die Braut, die Mutter der Braut, so wie die Zeugen Stickenbrock und Löpelmann mit mir unterschrieben, die übrigen zu diesem Akte gehörigen Personen haben aber erklärt, wegen Hoheitsalter nicht unterschreiben zu können.

Schmitt

Peter Johann Stickenbrock

Maria Anna Stickenbrock

Maria Bongers

B. Löpelmann

N.ro 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den vierten März Abends, sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schwab, Bürgermeister von Vierquartieren, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Peiesen sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Aldekerk, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Tagelöhners Peter Johann Peiesen, und der verstorbenen Elegonde Jsen, Ersterer wohnhaft zu Lamp Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Und die Jungfrau Gertrude Nimmendahl, sechs und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen Ehe- und Ackerleuts Gerhard Nimmendahl, und der Mechtilde Gützen sonst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am neun und zwanzigsten selben Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anliegende. – die Geburts-Urkunde des Bräutigams und jenen der Braut; die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams.

B. Aus dem hiesigen Sterbe-Register für das Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig, die darin unterm sieben und zwanzigsten März sub No. 4 vorkommende Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut und aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und zwanzig sub No. 75

(die Erschienenen und die Zeugen gegenwärtiger Akte, welche einander recht zu kennen angaben, erklärten hierbei an Eidesstatt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbeort der Großeltern der Braut so wissentlich als unwissentlich dieses unbekannt sei; – so daß der Bräutigam nicht, wie in der Geburts-Urkunde angegeben, Johann Heinrich Paepen, sondern wie oben geschrieben, Johann Heinrich Peiesen heiße, und daß die Namensverwechselung dadurch entstanden sei, daß der Vater desselben nach Paepenkirch gezogen, wenn der Namen Paepen in der Wanderung erhalten und eine zeitlang geführt habe, als welches der Vater des Bräutigams eidlich bejahte.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Priesen und Gertrude Nimmendahl hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Doermann drei und fünfzig Jahre alt, Standes Küster ——, zu Camp wohnhaft, welcher ein Oheim —— des neuen Ehegatten, des Hermann Mauch acht und vierzig —— Jahre alt, Standes Knecht —— zu Eving —— wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten, des Franz Mathaan vier und dreißig Jahre alt, Standes Schmied zu Eving —— wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Gompers vier und vierzig Jahre alt, Standes Wirth ——, zu Eving —— wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, dieses Akt mit mir zu unterschreiben, haben der Vater des Bräutigams und die Zeugen der Gegenwärtigen mit unterschrieben; die Ehegatten aber erklärt, in Schreibe unkundig zu seyn und der Schrift nicht unterschreiben zu können.

W. Doermann

H. Mauch

F. Mathaan

J. H. Gompers

Peter Johann Priesen

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den sechsten May morgens, eilf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schwarz Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Frapkosen neun und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des verstorbenen Johann Heinrich Frapkosen, und der nach lebenden, anwesenden und einwilligenden Elisabeth Pinzer, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf und Wittwe von Maria Margaretha Fleike

Und die Jungfrau Anna Evers, vier und dreißig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Standes dienstmagd, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen Wilhelm Evers, ersten Ehemannes, und der nach lebenden Adegonde Hostermanns wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; letztere anwesend und einwilligend

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten April dieses Jahres und die andere am neun und zwanzigsten selben Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Aus dem Geburtsregister der hiesigen Gemeinde die darin unterm sechzehnten Juny tausend acht hundert zwei und neunzig vorkommende Geburtsurkunde des Bräutigams, und dem hiesigen Geburtsregister des Jahres siebenzehn hundert sieben und neunzig, die darin unter dem zweiten Oktober vorkommende Geburtsurkunde der Braut;

Aus dem hiesigen Sterberegister des Jahres achtzehn hundert fünf und zwanzig die darin unter No. sechs und dreißig vorkommende Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut; aus dem hiesigen Sterbe-Register des Jahres siebenzehn hundert fünf und zwanzig, die darin unter dem acht und zwanzigsten Januar eingetragene Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams und aus dem Sterberegister hiesiger Gemeinde die darin unter Nummer vier und dreißig des Jahres achtzehn hundert dreißig aufgestellten Sterbeurkunde der ersten Frau des Bräutigams.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Haspkosen und Anna Evers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Doermann zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes Küster ——, zu Eang wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Bernhard Löpelmann, zwei und vierzig —— Jahre alt, Standes Wirth —— zu Eang —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Wilhelm Haspkosen zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder —— der neuen Ehegattin, und des Gerhard Evers, dreißig —— Jahre alt, Standes Ackerer ——, zu Vierquartieren wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, diesen Akt mit mir zu unterschreiben, haben mit Ausnahme der Mündigen und Bräutigam, welche erklärten, Schreibens unkundig zu seyn, sämmtliche daselbst beigewesende Personen mit unterschrieben.

J. H. Haspkosen

Johannes

Anna Evers

W. Haspkosen

J. Evers

W. Doermann

B. Löpelmann

N.ro 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kempenerstrom Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den neunten May Nachmittags um ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schwab. ——— Bürgermeister von Kempenerstrom als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Bekmer, acht und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Lank ———, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht ———, wohnhaft zu Lank, Düsseldorfer Regierungs-Departement großjähriger, Sohn des Franz Bekmer, Ackerwirth ———, und der Anna Catharine van Loerth ———, wohnhaft zu Lank ——— Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend. ———

Und die Jungfrau Anna Mechtilde Baaken, zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kempenerstrom Regierungs-Departement Düsseldorf Stande Ackerknechts ———, wohnhaft zu Kempenerstrom Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Tochter des Johann Theodor Baaken Ackerwirth ———, und der verstorbenen Helene Prinzen, ——— letztere wohnhaft zu Kempenerstrom Regierungs-Departement Düsseldorf ——; anwesend und einwilligend. ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Lank und Kempenerstrom Statt gehabt haben, nemlich die erste am neun und zwanzigsten April dieses Jahres, und die andere am sechsten May dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Aus dem hiesigen Geburts-Register des Jahres achtzehn hundert neun, die darin unter Nummer neunzehn vorkommende Geburts-Urkunde des Franz und aus dem hiesigen Sterbe-Register des Jahres achtzehnhundert zwei und zwanzig, die darin unter Nummer vier vorkommende Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams, Lanna ———

die anliegende Geburts-Urkunde des Bräutigams wurde derselbe jedoch nicht als Sohn von Franz Bekmer und Anna Catharine van Loerth, sondern als Sohn von Franz Brüllmann und Anna Catharine Brüllmann vorkommt; wozu aber die Eltern des Bräutigams, welche sich Franz Bekmer und Anna Catharine van Loerth zu nennen angeben, an Eides Statt erklärten, daß die Namen Brüllmann irrig angegeben und von dem Gute, worauf sie wohnen, entlehnt seien, daß unter dem, in den anliegenden Geburts-Akten vorgemeldeten Johann Theodor Brüllmann und dem des Bräutigams hier anwesenden Johann Theodor Bekmer nur eine und dieselbe Person zu verstehen, und daß der richtige Name Johann Theodor Bekmer sei. Diese Erklärung bestätigen die vierzeugen dieses Aktes, welche den Bräutigam und seine Eltern gut kennen, ebenfalls an Eides Statt bei-

die Bescheinigung des Civil-Standes-Beamten von Lang über die
vor ihm stattgehabte Verkündigung dieses Heirathsvorhabens

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Theodor Behmer und Anna Mechtilde Baaken ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Behmer drei und sechzig Jahre alt, Standes Ackerwirth, zu Nieregnerkirchen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn des neuen Ehegatten, des Johann Hermann Baaken, acht und dreißig ——— Jahre alt, Standes Ackerwirth ——— zu Nieregnerkirchen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Johann Baaken sieben und vierzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Nieregnerkirchen wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, und des Alexius Graaff, vier und zwanzig ——— Jahre alt, Standes Schullehrer, zu Lang ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche hiebei Anwesende Personen mit mir unterschrieben. ———

Joh. Th. Behmer

A. M. Baaken

Franz Behmer

ac von Lost

Baaken

Behmer

H. Baaken

Johan Baaken

Graaff

Schmitz

N.ro 7

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den letzten May (Vormittags), um ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ——— Bürgermeister von Vierquartieren, als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hempkes, acht und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer ——— wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjähriger, Sohn des verstorbenen Tagelöhners Johann Hempkes ———, und der nach erbunden Tagelöhnerin Maria Sybilla Ramaekers, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend und einwilligend. ———

Und die Sophie Heikes, dreißig ——— Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, Rendes Dienstmagd ———, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährige, Tochter des nach erbunden Tagelöhners Carl Heikes ———, und der Adgonde Heynen ——— ———, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend. ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ——— Statt gehabt haben, nemlich die erste am eilften und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am sechsten May laufenden Jahres; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Aus dem hiesigen Geburts-Register des Jahrs achtzehnhundertsieben, die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom zwölften Januar dreizehnten Jahres der Nummer No. 35, aus dem hiesigen Geburts-Register, die Geburts-Urkunde der Braut vom siebten Brumaire Jahres acht der fränkischen Zeitrechnung, No. 5. und aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde des Vaters der Bräutigams vom siebenten Juli tausend achthundert und zwölf No. 17. ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kempkes und Sophie Herkes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Franz Horsmann zweiundvierzig Jahre alt, Standes Ackerstelle, zu Camperbruch wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Franz Steegmann neun und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Lamp wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, des Jacob Hellenbrand, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Feldhüter zu Lamp wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin, und des Heinrich Meering, sechzig Jahre alt, Standes Feldhüter, zu Nieuhaus wohnhaft, welcher ein Verwandter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben der Bräutigam und die Zeugen dieses Aktes mit mir unterschrieben, die Braut, die Mutter des Bräutigams und die Aeltern der Braut aber erklärt, weder schreiben noch unterschreiben zu können.

Johann Kempkes

Franz Horsmann

Franz Steegmann

Jacob Hellenbrand

H. Meering

[illegible]

N.ro 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den vierten August Abends sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Johann Caspar Artz, Müllerer von Theodora Hartmann sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müllerer wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorf Regierungs-Departement, großjähriger, Sohn des verstorbenen Peter Mathias Artz, und der verstorbenen Margretha Hoogenboom, Erstere, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend.

Und die Jungfrau Adelheide Troost, sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Budberg Regierungs-Departement Düsseldorf Rendant Ackerbauer, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Tochter des Ehe- und Ackerbauers Wilhelm Troost und der Magdalena Bongers wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am neun und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlegend. – die Geburts-Urkunde des Bräutigams.

B. Aus dem hiesigen Geburts-Register des Jahres zwanzig der Französischen Republik, die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom acht und zwanzigsten Fimaire N.o 2, aus dem hiesigen Sterbe-Register des Jahres achtzehnhundert zwei und dreißig, die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom zweiten Februar N.o 4 und aus dem Sterbe-Register desselben Jahres, die Sterbe-Urkunde des ersten Mans des Bräutigams vom neun und zwanzigsten Januar N.o 17.

(12)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Caspar Artz und Adelheide Troost hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Merring sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Feldhüter ——, zu Wiesenweiler wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Maibaum vier und dreißig ——— Jahre alt, Standes Schmied —— zu Camp —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Peters vier und dreißig Jahre alt, Standes Schreiner zu Camp —— wohnhaft, welcher ein Bekannter — der neuen Ehegatten, und des Bernhard Löpelmann, vierzig ——— Jahre alt, Standes Wirth ——, zu Camp — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Akt mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche anwesende Personen mit mir unterschrieben. ———

Schroot

Johann Caspar Artz
Adelheid Troost
Heinrich Merring
Magdalene Lorenzen
J M Artz N
H H Peters
P Maibaum
B Löpelmann
H. Merring

N.ro 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den fünf und zwanzigsten November, Abends acht ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Junggesell Hermann Brammers sieben und fünfzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbauer ——— wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährigen, Sohn des verstorbenen Ehe- und Ackerleuten Wilhelm Brammers und der Sophie Fondermanns ——— sonst, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; ———

Und die Jungfrau Anna Catharina Bernhardine Goldmanns, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren — Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd ———, wohnhaft zu Vierquartieren, Düsseldorfer Regierungs-Departement großjährigen, Tochter des verstorbenen Hermann Goldmanns ———, und der Theresia Raths, ebenfalls verstorbenen letzten sonst wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ——— Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwölften dieses Monats —, und die andere am eilften dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Aus dem hiesigen Taufbuche die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom vier und zwanzigsten Dezember siebenzehn hundert vier und siebenzig.

Aus dem hiesigen Taufregister des Jahres siebenzehn hundert vier und zwanzig die Geburts-Urkunde der Braut vom achtzehnten November letzten Jahres.

Aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom zwei und zwanzigsten November achtzehn hundert fünf und zwanzig, Nummer vier und vierzig.

Aus dem hiesigen Sterbe-Register, die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom acht und zwanzigsten November achtzehn hundert dreißig, Nummer vierzehn. ———

Aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut vom vier und zwanzigsten Februar letzten Jahres Nummer vierzig fünf.

Die Ehewilligenden Personen und die Zeugen dieses Actes, welche angeben, sich gut zu kennen, erklärten hierbei an Eidesstatt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort, sowohl des Vaters der Braut, als der sämmtlichen Großeltern des Bräutigams und der Braut durchaus unbekannt seyen. ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Brammers und Anna Catharine Bernhardine Gordmanns ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Mours fünf und dreißig Jahre alt, Standes Tischler ——— , zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Vorfahr der neuen Ehegattin, des Johann Brammers fünf und vierzig ——— Jahre alt, Standes Schreiner zu Hinsbeckerhöhe wohnhaft, welcher ein Bruder ——— des neuen Ehegatten, des Wilhelm Daermann dreiundfünfzig Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Hermann Mours acht und vierzig ——— Jahre alt, Standes Knecht ——— , zu Camp ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung, daß sie Alle mit mir zu unterschreiben haben sämmtliche dieselben beiwohnende Personen mit mir unterschrieben, das in der fünfzehnten Zeile über der Linie geschriebene Wort „fünft" genehmigend.

H. Brammers
A. Gordmans
H. Lambert
J. J. Mours
W. Daermann
H. Mours

Carl Otto

N.ro 10

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den sechs und zwanzigsten September Nachmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Junggesell Johann Leonhard Karsthien, fünf und dreißig Jahre alt, gebohren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinweber wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig Sohn des verstorbenen Tagelöhners Bartholomeus Karsthien, und der Tagelöhnerin Gertrud Hegne, letztere —, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; anwesend und einwilligend. —

Und die Jungfrau Anna Catharina Hons, neun und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Aldekerk Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ohne, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Tochter des Ackerers Heinrich Hons, und der Maria Huanen, ebenfalls wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am eilften vorigen Monats, und die andere am siebzehnten vorigen Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

aus dem hiesigen Sterbe-Register die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, vom zwei und zwanzigsten Januar tausend achtzehnhundert sechs und dreißig, No. sieben; aus dem Taufbuche der zu einer Pfarre vereinigten Gemeinden Camp und Vierquartieren, die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom fünften November tausend achthundert sechs und dreißig, und die Geburts-Urkunde der Braut, welche anliegt. —

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Leonhard Kaestkens und Anna Catharina Mons ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Forthmann zwei und dreißig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Dalhoff wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten, des Heinrich Tiesbiamp fünf und siebenzig ——— Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Dalhoff ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Zacharias sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied zu Dalhoff ——— wohnhaft, welcher ein Nachbar ——— der neuen Ehegatten, und des Theodor Dykmann, zwei und dreißig ——— Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Dalhoff ——— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung eines Jeden, mit mir zu unterschreiben, haben die neuen Ehegatten, die Mutter des neuen Ehegatten und die Mutter der neuen Ehegattin erklärt, wegen Schreibensunkunde nicht unterschreiben zu können, die übrigen anwesenden Personen aber mit mir unterschrieben. ———

Johann Leonhard Kaestkens

Friedrich Mons

J. H. Zacharias

H. Tiesbiamp

Wilh. Forthmann

Friedrich Kaestkens

N.ro 11.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und dreißig, den elften Februar Morgens, um ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schaal ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Peter Jacob Väcken, Wilhelm von Magdalena Wichens, ein und fünfzig Jahre alt, gebohren zu Schaphuysen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bäcker ——— wohnhaft zu Vierquartieren, Kreis Geldern Regierungs-Departement Großherzogthum, Sohn des Jacob Väcken, ehemals Bäcker ——— und der Mechtilde Gaertz, von Vorbeck Erben, ohne ——, wohnhaft zu Schaphuysen — Regierungs-Departement Düsseldorf; ———

Und die Jungfrau Anna Margaretha Thewis, ein und dreißig Jahre alt, gebohren zu Sonsberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf Großherzogthum ———, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf Großherzogthum, Tochter des Peter Thewis Tagelöhner ———, und der Sophie Krieven ——— ——— wohnhaft zu Schaphuysen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend. ———

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ——— Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten Sonntag Monats, und die andere am eilften Sonntag Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen: Die Geburts-Urkunden der Ehegattinnen; die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams, und die Notariats-Urkunde über den Tod der Mutter des Bräutigams.

B. Aus dem Heiligen Sterbe-Register, die Sterbe-Urkunde der ersten Frau des Bräutigams, vom zwanzigsten Februar achtzehn hundert und dreißig, Nummer zehn. ———

C. Die Ehefähigkeitsatteste und die Zeugen dieses Aktes, angehend daß einander gut zu kennen erklärter Jacobus Gaertz, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort der Großeltern des Bräutigams unbekannt sey. ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Jäcken und Anna Margarethe Theunis _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Düllings, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Tischler _____, zu Burgwaldniel wohnhaft, welcher ein Bruder _____ des neuen Ehegatten ist, des Bernhard Löpelmann _____ dreißig Jahre alt, Standes Wirth _____ zu Gangelt _____ wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Theodor Hebben, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Schuster zu Burgwaldniel — wohnhaft, welcher ein Vetter — des neuen Ehegatten, und des Hermann Zimmermann, sechs zig _____ Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Burgwaldniel wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, einen Akt mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Personen beiwohnende Personen, zum Bedeuten der neuen Ehegatten, erklärt, nicht schreiben zu können, demselben wie mir unterschrieben. _____

P. J. Jäcken

P. Thones

H. Düllings

Th. Hebben

B. Löpelmann

Hermann Zimmerm

Anna Maria Krienen

Schwartz

N.ro 12

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Vierquartieren Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den neun ten November Nachmittags drei ——— Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot ——— Bürgermeister von Vierquartieren als Beamten des Personen-Standes, der Jüngling Joseph Jansen, ein und zwanzig ——— Jahre alt, gebohren zu Vierquartieren, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner ——— wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des Ludwig Jansen ———, und der Marie Sybille Bön, des, Tagelöhners, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf; beide anwesend und einwilligend.

Und die Jungfrau Marie Catharine Leuker, ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Straelen ——— Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Dienstmagd ———, wohnhaft zu Vierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige, Tochter des Heinrich Leuker ——— ———, und der Anna Maria Winterbergs verstorbenen Ehe- und Hausfrau wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Vierquartieren ——— Statt gehabt haben, nemlich die erste am ein und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am acht und zwanzigsten selben Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anlagen No. 1. Die Geburts-Urkunde der Braut. 2. Die Sterbe-Urkunde der Eltern der Braut. 3. Die Sterbe-Urkunde der Großeltern der Braut mütterlicher und väterlicher Seits; 4. Die Einwilligung des Familienrathes der Braut zu dieser Heirath.

B. Aus den hiesigen Geburts-Registern die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom zwölften Februar achtzehn hundert zehn Nummer acht. ———

~~C. Bräutigam und Jungfrau, laut Akts, welche angeben nicht schreiben noch lesen zu können, erklärten hierbei an Eidesstatt, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort der Großeltern der Braut mütterlicher Seits unbekannt sey.~~ ———

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Jensen und Maria Catharina Lenker hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Thenagels sechs und sechzig Jahre alt, Standes Ackerman, zu Saalhoff wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Johann Aengenheister acht und dreißig Jahre alt, Standes Ackerman zu Salhoff wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin, des Theodor Dickmann, ein und dreißig Jahre alt, Standes Postbote zu Salhoff wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegattin, und des Heinrich Fierskamp, siebenzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Salhoff wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diesen Akt mit mir zu unterschreiben, haben, zur Ausnahme der Eltern des Bräutigams welche erklärten, wegen Schreibens Unkunde nicht unterschreiben zu können, sämmtliche hierbei konkurrirende Personen mit mir unterschreiben.

Joseph Jensen

Lenker

Thenagels

Aengenheister

Dickmann

Hrn. Fierskamp

Die über dem sechs und zwanzigsten Zeile der vorigen Seite über der Linie eingeschriebenen Worte „väterlicher und" erachte ich hierdurch nachträglich genehmigt als die Durchstreichung einer letzten Zeile der vorigen Seite.

Joseph Jensen J. Lenker
Thenagels J. Aengenheister
J. Dickmann Heinrich Fierskamp

Gegenwärtige zwölf Urkunden enthaltende Register wird hiermit geschlossen.

Burgpaderborn, den zweiten Januar tausend acht hundert drei und dreißig.

Der Bürgermeister

Schwartz

N.ro

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert , den

, Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, gebohren zu , Regierungs-

Departement , Standes wohnhaft

zu Regierungs-Departement , Sohn des

, und der

, wohnhaft zu Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, gebohren zu Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement , Tochter des

, und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.ro	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Arlt Johann Georg und Brandt Christine	11 August	4	Friesen Johann Heinrich und Simmerdaus Gertrud	11. Aug
9	Büninger Johann Heinrich und Blickenbroick Maria Agnes	28 ten April.	1	Fenge Johann und Hensloets Sophie	28 Januar
6	Bohmer Johann Theodor und Baumann Anna Elisabeth	9 ten Aug.	12	Tensen Heinrich und Lockes Anna Catharina	1 November
7	Brammer Hermann und Gossmann Anna Catharina Margarethe	25 ten August.			
11	Böckenfeld Friedrich und Steinmann Anna Margarethe	19 ten October			
2	Blickenbrock Johann und Bohmer Anna Catharina	3. März			
5	Wagbosen Johann Heinrich und Evers Anna	6 ten März			
3	Wempe Johann und Hooks Sophie	11 ten März			
10	Wanstrath Johann Leonhard und Mans Anna Catharina	26 August			